

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- * Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 des Rates vom 20. Juni 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs** 1
- * Verordnung (EWG) Nr. 1894/91 des Rates vom 26. Juni 1991 zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten** 4
- * Verordnung (EWG) Nr. 1895/91 des Rates vom 26. Juni 1991 zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten** 9
- * Verordnung (EWG) Nr. 1896/91 der Kommission vom 28. Juni 1991 zur Verlängerung der Verordnungen (EWG) Nr. 3886/87, (EWG) Nr. 3665/88 und (EWG) Nr. 3766/89 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Rohtabak der Ernten 1987, 1988 und 1989** 15
- Verordnung (EWG) Nr. 1897/91 der Kommission vom 28. Juni 1991 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten 16
- Verordnung (EWG) Nr. 1898/91 der Kommission vom 28. Juni 1991 zur Festsetzung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen 22
- Verordnung (EWG) Nr. 1899/91 der Kommission vom 28. Juni 1991 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen und des Beihilfebetrags gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 29
- Verordnung (EWG) Nr. 1900/91 der Kommission vom 28. Juni 1991 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Trockenfutter 32
- Verordnung (EWG) Nr. 1901/91 der Kommission vom 28. Juni 1991 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Ölsaaten 35
- Verordnung (EWG) Nr. 1902/91 der Kommission vom 28. Juni 1991 zur Festsetzung der Ausgleichsabgaben für Saatgut 38

* Verordnung (EWG) Nr. 1903/91 der Kommission vom 28. Juni 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2325/86 über die Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission im Sektor Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	40
* Verordnung (EWG) Nr. 1904/91 der Kommission vom 28. Juni 1991 zur Änderung der Verordnung Nr. 282/67/EWG über Durchführungsbestimmungen betreffend die Intervention bei Ölsaaten	41
* Verordnung (EWG) Nr. 1905/91 der Kommission vom 28. Juni 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Ölsaaten	43
* Verordnung (EWG) Nr. 1906/91 der Kommission vom 28. Juni 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 mit Durchführungsbestimmungen für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	46

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1893/91 DES RATES

vom 20. Juni 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Wenn auch die Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes grundsätzlich aufzuheben sind, so kann das spezifische öffentliche Interesse an Verkehrsdienstleistungen es dennoch rechtfertigen, daß der Begriff des öffentlichen Dienstes für diesen Bereich gilt.

Um dem Grundsatz der wirtschaftlichen Eigenständigkeit der Verkehrsunternehmen gerecht zu werden, empfiehlt es sich, im Rahmen eines Vertrages zwischen den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats und dem Unternehmen die Einzelheiten für die Erbringung dieser Dienstleistungen festzulegen.

Es ist angebracht, daß den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Bereitstellung bestimmter Verkehrsdienste oder im Interesse bestimmter sozialer Gruppen von Reisenden die Möglichkeit belassen wird, bestimmte Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes beizubehalten bzw. aufzuerlegen.

Daher ist es erforderlich, die Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3572/90 ⁽⁵⁾, zu ändern, um ihren Anwendungsbereich anzupassen und allgemeine Regeln für Verträge über Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes aufzustellen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung :

„Artikel 1

(1) Diese Verordnung gilt für Verkehrsunternehmen, die Verkehrsdienste auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs betreiben.

Die Mitgliedstaaten können die Unternehmen, deren Tätigkeit ausschließlich auf den Betrieb von Stadt-, Vorort- und Regionalverkehrsdiensten beschränkt ist, vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausnehmen.

(2) Im Sinne dieser Verordnung bedeutet :

— ‚Stadt- und Vorortverkehrsdienste‘ der Betrieb von Verkehrsdiensten, die die Verkehrsbedürfnisse sowohl in einem Stadtgebiet oder einem Ballungsraum als auch zwischen einem Stadtgebiet oder einem Ballungsraum und seinem Umland befriedigen ;

— ‚Regionalverkehrsdienste‘ der Betrieb von Verkehrsdiensten, um die Verkehrsbedürfnisse in einer Region zu befriedigen.

(3) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten heben die auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs auferlegten, in dieser Verordnung definierten Verpflichtungen auf, die mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbunden sind.

(4) Um insbesondere unter Berücksichtigung sozialer, umweltpolitischer und landesplanerischer Faktoren eine ausreichende Verkehrsbedienung sicherzustellen oder um Sondertarife für bestimmte Gruppen von Reisenden anzubieten, können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten mit einem Verkehrsunternehmen Verträge über Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes abschließen. Die Bedingungen und Einzelheiten dieser Verträge sind in Abschnitt V festgelegt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 34 vom 12. 2. 1990, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 19 vom 28. 1. 1991, S. 254.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 225 vom 10. 9. 1990, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 156 vom 28. 6. 1969, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 12.

(5) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können jedoch im Stadt-, Vorort- und Regionalpersonenverkehr Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes im Sinne des Artikels 2 beibehalten oder auferlegen. Die diesbezüglichen Bedingungen und Einzelheiten, einschließlich der Ausgleichsmethoden, sind in den Abschnitten II, III und IV festgelegt.

Ist ein Verkehrsunternehmen außer auf dem Gebiet der Verkehrsdienste, für die Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes gelten, noch in anderen Bereichen tätig, so sind die Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes in einem gesonderten Unternehmensbereich zu erbringen, der mindestens folgende Anforderungen erfüllt:

- a) getrennte Rechnungsführung für jeden dieser Tätigkeitsbereiche und entsprechende Zuordnung der Aktiva nach den geltenden Buchungsregeln;
- b) Ausgleich der Ausgaben durch die Betriebseinnahmen und durch die Zahlungen der öffentlichen Hand ohne die Möglichkeit von Transfers von oder zu anderen Unternehmensbereichen.

(6) Ferner haben die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats die Möglichkeit, im Bereich der Personenbeförderung die Absätze 3 und 4 nicht auf die im Interesse einer oder mehrerer besonderer sozialer Gruppen festgelegten Beförderungstarife und -bedingungen anzuwenden."

2. Artikel 10 Absatz 2 wird gestrichen.

3. Artikel 11 Absatz 3 wird gestrichen.

4. Abschnitt V erhält folgende Fassung:

„ABSCHNITT V

Verträge über Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes

Artikel 14

(1) Ein ‚Vertrag über Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes‘ ist ein Vertrag, der zwischen den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats und einem Verkehrsunternehmen abgeschlossen wird, um der Allgemeinheit ausreichende Verkehrsdienste zu bieten.

Ein Vertrag über Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes kann insbesondere folgendes umfassen:

- Verkehrsdienste, die bestimmten Anforderungen an die Kontinuität, Regelmäßigkeit, Leistungsfähigkeit und Qualität genügen;
- zusätzliche Verkehrsdienste;
- Verkehrsdienste zu besonderen Tarifen und Bedingungen, vor allem für bestimmte Personengruppen oder auf bestimmten Verkehrsverbindungen;
- eine Anpassung der Dienste an den tatsächlichen Bedarf.

(2) In einem Vertrag über Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes werden unter anderem folgende Punkte geregelt:

- a) die Einzelheiten des Verkehrsdienstes, vor allem die Anforderungen an Kontinuität, Regelmäßigkeit, Leistungsfähigkeit und Qualität;
- b) der Preis für die vertraglich vereinbarten Dienstleistungen, der die Tarifeinnahmen ergänzt oder die Einnahmen miteinschließt, sowie die Einzelheiten der finanziellen Beziehungen zwischen den beiden Parteien;
- c) Vertragszusätze und Vertragsänderungen, um insbesondere unvorhersehbare Veränderungen zu berücksichtigen;
- d) die Geltungsdauer des Vertrages;
- e) die Sanktionen bei Nichterfüllung des Vertrages.

(3) Das Sachanlagevermögen, das für die Erbringung von Verkehrsdiensten eingesetzt wird, die Gegenstand eines Vertrages über Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes sind, kann sich im Besitz des Unternehmens befinden oder ihm zur Verfügung gestellt werden.

(4) Ein Unternehmen, das einen Verkehrsdienst, den es der Allgemeinheit kontinuierlich und regelmäßig bietet und der nicht unter die Vertragsregelung oder das System der Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes fällt, einstellen oder wesentlich ändern möchte, teilt dies den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten mit.

Die zuständigen Behörden können darauf verzichten, unterrichtet zu werden.

Durch diese Bestimmung bleiben die einschlägigen anderen einzelstaatlichen Verfahren betreffend das Recht auf Einstellung oder Änderung von Verkehrsdiensten unberührt.

(5) Nach Eingang der Mitteilung nach Absatz 4 können die zuständigen Behörden vorschreiben, daß der betreffende Verkehrsdienst noch höchstens ein Jahr lang, gerechnet vom Zeitpunkt der Kündigung an, aufrechterhalten wird; sie teilen diese Entscheidung dem Unternehmen mindestens einen Monat vor Ablauf der Kündigungsfrist mit.

Die Behörden können ferner von sich aus die Einrichtung oder die Änderung eines solchen Verkehrsdienstes aushandeln.

(6) Für die Kosten, die den Verkehrsunternehmen aus den Verpflichtungen im Sinne des Absatzes 5 erwachsen, erhalten diese einen Ausgleich nach den in den Abschnitten II, III und IV genannten gemeinsamen Methoden."

5. Artikel 19 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 20. Juni 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. GOEBBELS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1894/91 DES RATES

vom 26. Juni 1991

**zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Färsen
und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat sich im
Rahmen des GATT (Allgemeines Zoll- und Handelsab-
kommen) verpflichtet, jährlich ein Gemeinschaftszollkontin-
gent für 20 000 Stück Färsen und Kühe bestimmter
Höhenrassen, nicht zum Schlachten, zum Zollsatz von
6 v. H. zu eröffnen. Die Gemeinschaft hat sich in einem
Briefwechsel mit Österreich vom 21. Juli 1972
verpflichtet, die Menge des betreffenden Zollkontingents
autonom von 20 000 Stück auf 30 000 Stück zu erhöhen
und den Kontingentszollsatz von 6 v. H. auf 4 v. H. zu
senken. Inzwischen wurde diese Menge autonom auf
38 000 Stück erhöht. Aufgrund des durch den Beschluß
86/555/EWG⁽¹⁾ genehmigten Abkommens in Form von
Notenwechseln zwischen der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft und der Republik Österreich im Bereich
Landwirtschaft vom 14. Juli 1986 wurde die Kontingents-
menge ab 1. Juli 1986 auf 42 600 Stück erhöht. Das
genannte Zollkontingent ist daher für die Zeit vom 1.
Juli 1991 bis zum 30. Juni 1992 in Höhe von 42 600
Stück zum Zollsatz von 4 v. H. zu eröffnen. Durch beson-
dere Bestimmungen sollte der Portugiesischen Republik
der Zugang zu diesem Kontingent erleichtert werden. Bei
den eingeführten Tieren muß die Nichtvornahme der

Schlachtung während einer bestimmten Frist kontrolliert
werden.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Einführer
gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontin-
gent haben und der Kontingentszollsatz fortlaufend auf
sämtliche Einfuhren der betreffenden Tiere bis zur
Ausschöpfung des Kontingents angewandt wird. Es sind
die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine wirk-
same Verwaltung des Zollkontingents zu gewährleisten,
bei der sowohl der Gemeinschaftscharakter des genannten
Kontingents gewahrt als auch den Besonderheiten des
Handels mit diesen Tieren Rechnung getragen wird. Zu
diesem Zweck ist dafür Sorge zu tragen, daß die Kommis-
sion den antragstellenden Mitgliedstaaten nach einem
noch festzulegenden, aus wirtschaftlicher Sicht geeigneten
Verfahren die Mengen zuteilt, die zur Deckung der
tatsächlichen Einfuhren erforderlich sind.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der
Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der
Benelux-Wirtschaftsunion zusammengeschlossen haben
und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme
im Zusammenhang mit der Verwaltung der von dieser
Wirtschaftsunion entnommenen Mengen durch eines
ihrer Mitglieder erfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Der bei der Einfuhr der nachstehend bezeichneten
Tiere in die Gemeinschaft vom 1. Juli 1991 bis zum 30.
Juni 1992 geltende Zollsatz wird im Rahmen des angege-
benen Gemeinschaftszollkontingents auf folgende Höhe
ausgesetzt :

Laufende Nummer	KN-Code (a)	Warenbezeichnung	Kontingents- menge	Kontingents- zollsatz (in %)
09.0001	ex 0102 90 10 ex 0102 90 31 ex 0102 90 33	Färsen und Kühe, nicht zum Schlachten, folgender Höhen- rassen : Grauvieh, Braunvieh, Gelbvieh, Simmentaler, Fleck- vieh und Pinzgauer	42 600 Stück	4

(a) Taric-Codes 0102 90 10 * 20 und 40,
0102 90 31 * 11, 19, 31 und 39,
0102 90 33 * 10 und 30.

(2) Im Rahmen dieses Zollkontingents wenden das
Königreich Spanien und die Portugiesische Republik
Zollsätze an, die nach den einschlägigen Bestimmungen
der Beitrittsakte berechnet werden.

(3) Als nicht zum Schlachten bestimmt im Sinne dieser
Verordnung gelten die in Absatz 1 genannten Tiere, die
nicht innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt
der Annahme der Anmeldung zur Abfertigung zum zoll-
rechtlich freien Verkehr geschlachtet werden.

Im Falle höherer Gewalt, die durch eine Bescheinigung
einer örtlichen Behörde unter Angabe der Gründe für die
Schlachtung ordnungsgemäß nachzuweisen ist, können
jedoch Ausnahmen getroffen werden.

Artikel 2

(1) Die Kontingentsmenge nach Artikel 1 Absatz 1
wird in zwei Teile unterteilt.

Der erste Teil, der 85 v. H. oder 36 210 Stück umfaßt, ist
den traditionellen Einführern vorbehalten, die nachweisen

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 328 vom 22. 11. 1986, S. 57.

können, daß sie in den letzten drei Jahren unter das Zollkontingent fallende Tiere eingeführt haben.

In bezug auf Portugal werden bei den traditionellen Einführern die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Tiere berücksichtigt, bei denen die Einführer gegenüber den zuständigen Behörden nachweisen können, daß diese Tiere eingeführt und nicht innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr geschlachtet worden sind.

Der zweite Teil, der 15 v. H. oder 6 390 Stück umfaßt, ist den Einführern vorbehalten, die sich bei Antragstellung entweder verpflichten, das eingeführte Vieh in den von ihnen genutzten Betrieben zu belassen, oder die den Lebendviehhandel seit mindestens einem Jahr ausüben und in ein öffentliches Register des Mitgliedstaats eingetragen sind oder einen von der zuständigen Behörde anerkannten Nachweis der Ausübung dieser Tätigkeit erbringen können.

(2) Die Aufteilung der 36 210 Stück auf die einzelnen Einführer erfolgt anteilig nach den früheren Einfuhren in den betreffenden drei Jahren bzw. oder nach den beantragten Mengen, wenn diese geringer als die früheren Einfuhren sind; im Falle der 6 390 Stück wird sie anteilig nach den von den Einführern eingereichten Anträgen auf Beteiligung vorgenommen. In letzterem Fall wird wie folgt verfahren:

- a) Anträge auf Beteiligung betreffend Mengen von mehr als 50 Stück werden automatisch auf diese Zahl vermindert;
- b) Anträge, die zu einer Anteilsbescheinigung über weniger als fünf Stück führen würden, werden nicht berücksichtigt;
- c) die Mengen, die wegen der Begrenzung auf eine Mindestzahl von fünf Stück nicht zugeteilt worden sind, werden durch Los (jeweils fünf Stück) zugeteilt.

(3) Im Rahmen eines der in Absatz 1 genannten Teile des Zollkontingents nicht beantragte Mengen werden automatisch auf den anderen Teil übertragen.

Artikel 3

(1) Die Anträge auf Beteiligung an den einzelnen Teilen des Zollkontingents sind bei den hierzu ermächtigten Stellen der Mitgliedstaaten nach den von diesen festgelegten Modalitäten und Fristen gegebenenfalls zusammen mit den Belegen über die früheren Einfuhren mittels der Bescheinigung für die Überführung in den freien Verkehr einzureichen, die von den genannten Stellen nach der Vorlage als Beleg abzustempeln ist.

Diese Stellen übermitteln der Kommission bis spätestens 10. Juli 1991 die ihnen zugegangenen Angaben, insbesondere:

- die Zahl der Antragsteller sowie die beantragte Stückzahl für jede Einführerkategorie,
- der Durchschnitt der von den einzelnen Antragstellern im Rahmen der den traditionellen Einführern vorbehaltenen 36 210 Stück angegebenen früheren Einfuhren.

(2) Die Kommission teilt den anderen Mitgliedstaaten bis zum 15. Juli 1991 die Mengen mit, die den einzelnen Antragstellern zuzuteilen sind, eventuell in Form eines Prozentsatzes ihres ursprünglichen Antrags bzw. ihrer früheren Einfuhren.

(3) Aufgrund der gemäß Absatz 2 übermittelten Angaben stellen die Mitgliedstaaten den Antragstellern Anteilsbescheinigungen aus, aus denen die Stückzahl hervorgeht, für die sie gelten. Die Anteilsbescheinigungen dürfen nur bis zum 30. Juni 1992 gültig sein.

Die Anteilsbescheinigungen, deren Muster dieser Verordnung im Anhang beigefügt ist, werden gegen eine Sicherheitsleistung von 20 ECU je Stück Vieh ausgehändigt; die Sicherheit wird freigegeben, sobald die ausstellende Behörde die mit den Vermerken der Zollbehörden über die Einfuhr der Tiere versehene Bescheinigung zurück erhält.

Die Anteilsbescheinigungen können nicht übertragen werden und berechtigen nur dann zur Zulassung zum Zollkontingent, wenn sie auf dieselben Namen ausgestellt sind wie die dazugehörigen Anmeldungen zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr.

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1599/90⁽²⁾, festgelegten Regeln über die Freigabe bzw. Vereinnahmung der für die Einfuhrbescheinigungen geleisteten Sicherheit gelten auch für die Sicherheitsleistung nach Unterabsatz 2.

(4) Die Mengen, über die bis zum 31. März 1992 keine Anteilsbescheinigung ausgestellt wurde, werden für eine letzte Zuteilung nach den in den vorstehenden Absätzen angegebenen Modalitäten verwendet; diese ist interessierten Einführern vorbehalten, die Anteilsbescheinigungen für alle Mengen, auf die sie Anspruch hatten, beantragt haben.

Zu diesem Zweck teilen die Mitgliedstaaten der Kommission bis spätestens 10. April 1992 die Mengen, über die bis zum 31. März 1992 keine Anteilsbescheinigung ausgestellt wurde, sowie die in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Angaben mit. Die Kommission setzt für jede der beiden Kategorien die neun prozentualen Anteile fest und teilt sie spätestens am 15. April 1992 den Mitgliedstaaten mit; diese stellen den Antragstellern unter den in Absatz 3 genannten Bedingungen Anteilsbescheinigungen aus, die nur bis zum 30. Juni 1992 gültig sein dürfen.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß das Zollkontingent den Tieren vorbehalten wird, die den in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Voraussetzungen entsprechen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 151 vom 15. 6. 1990, S. 29.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den Einführern gleichen, kontinuierlichen Zugang zu diesem Zollkontingent.

(3) Der Stand der Ausschöpfung des Kontingents wird anhand der Einfuhren festgestellt, für die bei der Gestellung Anmeldungen zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vorgelegt werden.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 26. Juni 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. STEICHEN

ANTEILSBESCHEINIGUNG Nr. GEMEINSCHAFTSZOLLKONTINGENT FÜR — Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten — Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten				
1. Berechtigter (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat)	2. Ausstellungsbehörde			
ANMERKUNGEN A. Diese Bescheinigung gilt in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft. B. Diese Bescheinigung ist der Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr beizufügen, und diese ist auf den Namen des Berechtigten der genannten Bescheinigung auszustellen. C. Die zuständige Zollstelle rechnet die in den zollrechtlich freien Verkehr gebrachten Mengen an und händigt die Bescheinigung dem Berechtigten oder von ihm Bevollmächtigten aus. D. Der Berechtigte muß die Bescheinigung zur Freigabe der Sicherheitsleistung der Ausstellungsbehörde zurückgeben.	3. Diese Bescheinigung gilt bis <table border="1" style="float: right; margin-left: 20px;"> <tr> <td style="width: 30px; text-align: center;">Tag</td> <td style="width: 30px; text-align: center;">Monat</td> <td style="width: 30px; text-align: center;">Jahr</td> </tr> </table> Ort und Datum der Ausstellung: Unterschrift und Stempel der Ausstellungsbehörde:	Tag	Monat	Jahr
Tag	Monat	Jahr		
4. Bezeichnung der Tiere	5. KN-Code			
7. Stückzahl in Buchstaben	6. Stückzahl in Ziffern			

8. ANRECHNUNGEN DURCH DIE ZOLLSTELLEN (in Spalte 9 Feld 1 verfügbare Menge und Feld 2 angerechnete Menge angeben)			
9. Stückzahl in Ziffern	10. Stückzahl für die angerechnete Menge in Buchstaben	11. Nr. und Datum der Annahme der Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr	12. Name, Mitgliedstaat und Stempel der Zollstelle
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1895/91 DES RATES

vom 26. Juni 1991

**zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Stiere,
Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat sich im
Rahmen des GATT (Allgemeines Zoll- und Handelsab-
kommen) verpflichtet, jährlich ein Gemeinschaftszollkon-
tingent für 5 000 Stück Stiere, Kühe und Färsen
bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, zum
Zollsatz von 4 v. H. zu eröffnen. Für diese Zulassung zu
diesem Zollkontingent müssen folgende Nachweise
erbracht werden :

- Stiere : Abstammungsnachweis,
- weibliche Rinder : Abstammungsnachweis oder
Nachweis der Eintragung in das Herdbuch zur
Bescheinigung der Rassenreinheit.

Daher muß das genannte Zollkontingent für die Zeit
vom 1. Juli 1991 bis zum 30. Juni 1992 zum Zollsatz von
4 v. H. eröffnet werden. Durch besondere Bestimmungen
sollte der Portugiesischen Republik der Zugang zu diesem
Kontingent erleichtert werden. Bei den eingeführten
Tieren muß die Nichtvornahme der Schlachtung während
einer bestimmten Frist kontrolliert werden.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Einführer
gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontin-
gent haben und der Kontingentszollsatz fortlaufend auf
sämtliche Einfuhren der betreffenden Tiere bis zur
Ausschöpfung des Kontingents angewandt wird. Es sind
die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine wirk-
same Verwaltung des Zollkontingents zu gewährleisten,
bei der sowohl der Gemeinschaftscharakter des genannten
Kontingents gewährt als auch den Besonderheiten des
Handels mit diesen Tieren Rechnung getragen wird. Zu
diesem Zweck ist dafür Sorge zu tragen, daß die Kommis-
sion den antragstellenden Mitgliedstaaten nach einem
noch festzulegenden, aus wirtschaftlicher Sicht geeigneten
Verfahren die Mengen zuteilt, die zur Deckung der
tatsächlichen Einfuhren erforderlich sind.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der
Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der
Benelux-Wirtschaftsunion zusammengeschlossen haben
und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme
im Zusammenhang mit der Verwaltung der von dieser
Wirtschaftsunion entnommenen Mengen durch eines
ihrer Mitglieder erfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Der bei der Einfuhr der nachstehend bezeichneten
Tiere in die Gemeinschaft vom 1. Juli 1991 bis zum 30.
Juni 1992 geltende Zollsatz wird im Rahmen des angege-
benen Gemeinschaftszollkontingents auf folgende Höhe
ausgesetzt :

Laufende Nummer	KN-Code (a)	Warenbezeichnung	Kontingents- menge	Kontingents- zollsatz (in %)
09.0003	ex 0102 90 10 ex 0102 90 31 ex 0102 90 33 ex 0102 90 35	Stiere, Kühe und Färsen, nicht zum Schlachten, der Rassen Simmentaler Fleckvieh, Schwyzer und Freiburger	5 000 Stück	4

(a) Taric-Codes 0102 90 10 * 30, 40 und 50,
0102 90 31 * 21, 29, 31 und 39,
0102 90 33 * 20 und 30,
0102 90 35 * 21 und 29.

Im Rahmen dieses Zollkontingents wenden das König-
reich Spanien und die Portugiesische Republik Zollsätze
an, die nach den einschlägigen Bestimmungen der
Beitrittsakte berechnet werden.

(2) Für die Zulassung zu diesem Zollkontingent
müssen folgende Nachweise erbracht werden :

- Stiere : Abstammungsnachweis,
- weibliche Rinder : Abstammungsnachweis oder
Nachweis der Eintragung in das Herdbuch zur
Bescheinigung der Rassenreinheit.

(3) Als nicht zum Schlachten bestimmt im Sinne dieser
Verordnung gelten die in Absatz 1 genannten Tiere, die
nicht innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt
der Annahme der Anmeldung zur Abfertigung zum zoll-
rechtlich freien Verkehr geschlachtet werden.

Im Falle höherer Gewalt, die durch eine Bescheinigung
einer örtlichen Behörde unter Angabe der Gründe für die
Schlachtung ordnungsgemäß nachzuweisen ist, können
jedoch Ausnahmen getroffen werden.

Artikel 2

(1) Die Kontingentsmenge nach Artikel 1 Absatz 1 wird in zwei Teile unterteilt.

Der erste Teil, der 85 v. H. oder 4 250 Stück umfaßt, ist den traditionellen Einführern vorbehalten, die nachweisen können, daß sie in den letzten drei Jahren unter das Zollkontingent fallende Tiere eingeführt haben.

In bezug auf Portugal werden bei den traditionellen Einführern die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Tiere berücksichtigt, bei denen die Einführer gegenüber den zuständigen Behörden nachweisen können, daß diese Tiere eingeführt und nicht innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr geschlachtet worden sind.

Der zweite Teil, der 15 v. H. oder 750 Stück umfaßt, ist den Einführern vorbehalten, die sich bei Antragstellung entweder verpflichten, das eingeführte Vieh in den von ihnen genutzten Betrieben zu belassen, oder die den Lebendviehhandel seit mindestens einem Jahr ausüben und in ein öffentliches Register des Mitgliedstaats eingetragen sind oder einen von der zuständigen Behörde anerkannten Nachweis der Ausübung dieser Tätigkeit erbringen können.

(2) Die Aufteilung der 4 250 Stück auf die einzelnen Einführer erfolgt anteilig nach den früheren Einfuhren in den betreffenden drei Jahren oder nach den beantragten Mengen, wenn diese geringer als die früheren Einfuhren sind; im Falle der 750 Stück wird sie anteilig nach den von den Einführern eingereichten Anträgen auf Beteiligung vorgenommen. In letzterem Fall wird wie folgt verfahren:

- a) Anträge auf Beteiligung betreffend Mengen von mehr als 50 Stück werden automatisch auf diese Zahl vermindert;
- b) Anträge, die zu einer Anteilsbescheinigung über weniger als fünf Stück führen würden, werden nicht berücksichtigt;
- c) die Mengen, die wegen der Begrenzung auf eine Mindestzahl von fünf Stück nicht zugeteilt worden sind, werden durch Los (jeweils fünf Stück) zugeteilt.

(3) Im Rahmen eines der in Absatz 1 genannten Teile des Zollkontingents nicht beantragte Mengen werden automatisch auf den anderen Teil übertragen.

Artikel 3

(1) Die Anträge auf Beteiligung an den einzelnen Teilen des Zollkontingents sind bei den hierzu ermächtigten Stellen der Mitgliedstaaten nach den von diesen festgelegten Modalitäten und Fristen gegebenenfalls zusammen mit den Belegen über die früheren Einfuhren mittels der Bescheinigung für die Überführung in den

freien Verkehr einzureichen, die von den genannten Stellen nach der Vorlage als Beleg abzustempeln ist.

Diese Stellen übermitteln der Kommission bis spätestens 10. Juli 1991 die ihnen zugegangenen Angaben, insbesondere:

- die Zahl der Antragsteller sowie die beantragte Stückzahl für jede Einführerkategorie,
- den Durchschnitt der von den einzelnen Antragstellern im Rahmen der den traditionellen Einführern vorbehaltenen 4 250 Stück angegebenen früheren Einfuhren.

(2) Die Kommission teilt den anderen Mitgliedstaaten bis zum 15. Juli 1991 die Mengen mit, die den einzelnen Antragstellern zuzuteilen sind, eventuell in Form eines Prozentsatzes ihres ursprünglichen Antrags bzw. ihrer früheren Einfuhren.

(3) Aufgrund der gemäß Absatz 2 übermittelten Angaben stellen die Mitgliedstaaten den Antragstellern Anteilsbescheinigungen aus, aus denen die Stückzahl hervorgeht, für die sie gelten. Die Anteilsbescheinigungen dürfen nur bis zum 30. Juni 1992 gültig sein.

Die Anteilsbescheinigungen, deren Muster dieser Verordnung im Anhang beigelegt ist, werden gegen eine Sicherheitsleistung von 20 ECU je Stück Vieh ausgehändigt; die Sicherheit wird freigegeben, sobald die ausstellende Behörde die mit den Vermerken der Zollbehörden über die Einfuhr der Tiere versehene Bescheinigung zurück erhält.

Die Anteilsbescheinigungen können nicht übertragen werden und berechtigen nur dann zur Zulassung zum Zollkontingent, wenn sie auf dieselben Namen ausgestellt sind wie die dazugehörigen Anmeldungen zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr.

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1599/90⁽²⁾, festgelegten Regeln über die Freigabe bzw. Vereinnahmung der für die Einfuhrbescheinigungen geleisteten Sicherheit gelten auch für die Sicherheitsleistung nach Unterabsatz 2.

(4) Die Mengen, über die bis zum 31. März 1992 keine Anteilsbescheinigung ausgestellt wurde, werden für eine letzte Zuteilung nach den in den vorstehenden Absätzen angegebenen Modalitäten verwendet; diese ist interessierten Einführern vorbehalten, die Anteilsbescheinigungen für alle Mengen, auf die sie Anspruch hatten, beantragt haben.

Zu diesem Zweck teilen die Mitgliedstaaten der Kommission bis spätestens 10. April 1992 die Mengen, über die bis zum 31. März 1992 keine Anteilsbescheinigung ausgestellt wurde, sowie die in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Angaben mit. Die Kommission setzt für jede der beiden Kategorien die neuen prozentualen Anteile fest und teilt sie spätestens am 15. April 1992 den

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 151 vom 15. 6. 1990, S. 29.

Mitgliedstaaten mit; diese stellen den Antragstellern unter den in Absatz 3 genannten Bedingungen Anteilsbescheinigungen aus, die nicht länger als bis zum 30. Juni 1992 gültig sein dürfen.

Artikel 4

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß das Zollkontingent den Tieren vorbehalten wird, die den in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Voraussetzungen entsprechen.
- (2) Die Mitgliedstaaten garantieren den Einführern gleichen, kontinuierlichen Zugang zu diesem Zollkontingent.

(3) Der Stand der Ausschöpfung des Kontingents wird anhand der Einfuhren festgestellt, für die bei der Stellung Anmeldungen zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vorgelegt werden.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 26. Juni 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. STEICHEN

ANTEILSBESCHEINIGUNG Nr.
GEMEINSCHAFTSZOLLKONTINGENT FÜR
 — Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten
 — Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten

1. Berechtigter (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat)	2. Ausstellungsbehörde			
<p>ANMERKUNGEN</p> <p>A. Diese Bescheinigung gilt in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.</p> <p>B. Diese Bescheinigung ist der Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr beizufügen, und diese ist auf den Namen des Berechtigten der genannten Bescheinigung auszustellen.</p> <p>C. Die zuständige Zollstelle rechnet die in den zollrechtlich freien Verkehr gebrachten Mengen an und händigt die Bescheinigung dem Berechtigten oder von ihm Bevollmächtigten aus.</p> <p>D. Der Berechtigte muß die Bescheinigung zur Freigabe der Sicherheitsleistung der Ausstellungsbehörde zurückgeben.</p>	<p>3. Diese Bescheinigung gilt bis</p> <table border="1" style="float: right; margin-left: 20px;"> <tr> <td style="width: 30px; text-align: center;">Tag</td> <td style="width: 30px; text-align: center;">Monat</td> <td style="width: 30px; text-align: center;">Jahr</td> </tr> </table> <p style="margin-left: 20px;">Ort und Datum der Ausstellung :</p> <p style="margin-left: 20px;">Unterschrift und Stempel der Ausstellungsbehörde :</p>	Tag	Monat	Jahr
Tag	Monat	Jahr		
4. Bezeichnung der Tiere	5. KN-Code			
	6. Stückzahl in Ziffern			
7. Stückzahl in Buchstaben				

8. ANRECHNUNGEN DURCH DIE ZOLLSTELLEN (in Spalte 9 Feld 1 verfügbare Menge und Feld 2 angerechnete Menge angeben)			
9. Stückzahl in Ziffern	10. Stückzahl für die angerechnete Menge in Buchstaben	11. Nr. und Datum der Annahme der Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr	12. Name, Mitgliedstaat und Stempel der Zollstelle
1.			
2.			
1.			
2.			
1.			
2.			

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1896/91 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1991

zur Verlängerung der Verordnungen (EWG) Nr. 3886/87, (EWG) Nr. 3665/88 und (EWG) Nr. 3766/89 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Rohtabak der Ernten 1987, 1988 und 1989DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates
vom 21. April 1970 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rohtabak ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1737/91 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9
Absatz 2 dritter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für bestimmte Tabaksorten der Ernten 1987, 1988 und
1989 sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 3886/87 der
Kommission ⁽³⁾, mit der Verordnung (EWG) Nr. 3665/88
der Kommission ⁽⁴⁾ und mit der Verordnung (EWG) Nr.
3766/89 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1778/90 ⁽⁶⁾, Ausfuhrerstattungen
festgesetzt worden.Als äußerster Zeitpunkt für die Gewährung dieser Erstat-
tungen ist der 30. Juni 1991 festgesetzt worden. Für
bestimmte Tabaksorten haben sich jedoch Ausfuhrmög-
lichkeiten nach diesem Zeitpunkt ergeben. Es ist zweck-
mäßig, die Erstattungen für die betreffenden Sorten der
Ernten 1987, 1988 und 1989 zu gewähren, damit diese
Ausfuhrmöglichkeiten wahrgenommen werden können.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Tabak —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1(1) In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3886/87
wird der „30. Juni 1991“ durch den „31. Dezember 1991“
ersetzt.(2) In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/88
wird der „30. Juni 1991“ durch den „31. Dezember 1991“
ersetzt.(3) In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3766/89
wird der „30. Juni 1991“ durch den „31. Dezember 1991“
ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991.⁽³⁾ ABl. Nr. L 365 vom 24. 12. 1987, S. 35.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 318 vom 25. 11. 1988, S. 19.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 365 vom 15. 12. 1989, S. 28.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 163 vom 29. 6. 1990, S. 16.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1897/91 DER KOMMISSION
vom 28. Juni 1991
zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
 vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
 gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
 dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1720/91⁽²⁾, insbe-
 sondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates
 vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzu-
 wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
 die Verordnung (EWG) Nr. 1842/91⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates
 vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaß-
 nahmen für Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblu-
 menkerne⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 2206/90⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 2
 Absatz 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist für
 in der Gemeinschaft geerntete und verarbeitete Ölsaaten
 eine Beihilfe zu gewähren, wenn der für eine bestimmte
 Saatenart geltende Richtpreis höher ist als der Weltmarkt-
 preis. Diese Bestimmungen gelten gegenwärtig nur für
 Raps- und Rübensamen sowie für Sonnenblumenkerne.

Die Beihilfe für Ölsaaten muß grundsätzlich dem Unter-
 schied zwischen diesen beiden Preisen entsprechen.

Der Richtpreis und die monatlichen Zuschläge zum
 Richtpreis für Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblu-
 menkerne wurden für das Wirtschaftsjahr 1991/92 mit
 den Verordnungen (EWG) Nr. 1722/91⁽⁷⁾ und (EWG) Nr.
 1723/91⁽⁸⁾ des Rates festgesetzt.

Ein auf den Richtpreis anwendbarer Zuschlag für Raps-
 und Rübensamen der Doppelnul-Sorten wurde mit der

Verordnung (EWG) Nr. 1722/91 für das Wirtschaftsjahr
 1991/92 festgesetzt.

Die Kürzung der Beihilfe, für Raps- und Rübensamen,
 die sich aus der Anwendung der Regelung der garan-
 tierten Höchstmengen für das Wirtschaftsjahr 1990/91
 ergibt, wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 2509/90
 der Kommission⁽⁹⁾ festgesetzt.

Die Kürzung der Beihilfe für Sonnenblumenkerne, die
 sich aus der Anwendung der Regelung der garantierten
 Höchstmengen für das Wirtschaftsjahr 1990/91 ergibt, ist
 durch die Verordnung (EWG) Nr. 2833/90 der Kommiss-
 ion⁽¹⁰⁾ festgesetzt worden.

Da die sich aus der Anwendung der garantierten Höchst-
 mengen ergebende Berichtigung der Beihilfe für Raps-
 Rübensamen und Sonnenblumenkerne und die bei Vor-
 ausfestsetzung geltende Beihilfe für das Wirtschaftsjahr
 1991/92 noch nicht festgesetzt sind, konnte die für das
 genannte Wirtschaftsjahr festzusetzende Beihilfe erst
 vorläufig anhand der für das Wirtschaftsjahr 1990/91
 geltenden Kürzung berechnet werden. Sie gilt deshalb nur
 vorläufig und muß bestätigt oder ersetzt werden, sobald
 bekannt ist, welches die Auswirkungen der garantierten
 Höchstmengen sind.

Artikel 27a Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.
 136/66/EWG sieht vor, daß die Berichtigung des Betrags
 der Beihilfe für in Spanien erzeugte Raps- und Rübens-
 saaten für das Wirtschaftsjahr 1991/92 so festgesetzt wird,
 daß der berichtigte Richtpreis in Spanien ebenso hoch ist
 wie in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am
 31. Dezember 1985.

Nach Artikel 29 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist der
 Weltmarktpreis, der für einen Grenzübergangsort der
 Gemeinschaft errechnet wird, unter Zugrundelegung der
 günstigsten Einkaufsmöglichkeiten zu ermitteln, wobei
 die Preise gegebenenfalls berichtigt werden, um den
 Preisen konkurrierender Erzeugnisse Rechnung zu tragen.

In Artikel 4 der Verordnung Nr. 115/67/EWG des Rates
 vom 6. Juni 1967 zur Festsetzung der Kriterien für die
 Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten und des
 Grenzübergangsorts⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die
 Verordnung (EWG) Nr. 1983/82⁽¹²⁾, wurde Rotterdam
 zum Grenzübergangsort bestimmt. Nach Artikel 1 dieser
 Verordnung sind bei der Ermittlung des Weltmarktpreises

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 172 vom 1. 7. 1991, S. 53.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 31.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 33.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 237 vom 1. 9. 1990, S. 7.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 268 vom 29. 9. 1990, S. 86.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. 111 vom 10. 6. 1967, S. 2196/67.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 215 vom 23. 7. 1982, S. 6.

alle Angebote auf dem Weltmarkt, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, sowie die Notierungen an den für den internationalen Handel wichtigen Börsenplätzen zu berücksichtigen.

Nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 225/67/EWG sind auszuschließen: die Angebote und Notierungen, die sich nicht auf eine Ladung beziehen, die binnen 30 Tagen nach Ermittlung des Weltmarktpreises durchgeführt werden kann; ferner die Angebote und Notierungen, die nach der allgemeinen Preisentwicklung und den vorliegenden Informationen der Kommission Anlaß zu der Annahme geben, daß sie für die wirkliche Marktentwicklung nicht repräsentativ sind; außerdem die Angebote und Notierungen, die auf weniger als 500 Tonnen lauten, sowie Angebote für Saatenqualitäten, die üblicherweise nicht auf dem Weltmarkt gehandelt werden.

Nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 225/67/EWG sind Angebote und Notierungen, die durch „Kosten und Fracht“ angegeben werden, um 0,2 v. H. zu erhöhen; Angebote und Notierungen, die „fas“, „fob“ oder anders angegeben werden, sind je nachdem um Verlade-, Versand- und Versicherungskosten vom Verschiffungs- bzw. Verladeort bis zum Grenzübergangsort zu erhöhen. Angebote und Notierungen, die „cif“ für einen anderen Grenzübergangsort als Rotterdam angegeben werden, sind unter Berücksichtigung der Versand- und Versicherungskosten im Verhältnis zu einer Lieferung nach Rotterdam zu berichtigen. Die Kommission darf nur die ihres Wissens niedrigsten Verlade-, Transport- und Versicherungskosten berücksichtigen. Angebote und Notierungen cif Rotterdam sind um 0,242 ECU zu erhöhen.

Nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 115/67/EWG ist der Weltmarktpreis für lose gelieferte Ölsaaten der Standardqualität zu ermitteln, für die der Richtpreis festgesetzt worden ist.

Nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 225/67/EWG sind Angebote und Notierungen für ein in anderer Form als lose angebotenes Erzeugnis um den sich aus dieser Form des Angebots ergebenden Mehrwert zu vermindern. Angebote und Notierungen für eine andere als die Standardqualität, für die der Richtpreis festgesetzt wurde, sind gemäß den in der Anlage zu derselben Verordnung aufgeführten Ausgleichskoeffizienten zu berichtigen. Nach Artikel 4 der Verordnung Nr. 225/67/EWG können bei einem Angebot auf dem Weltmarkt von Raps- und Rübsensamen anderer als der in der Anlage aufgeführten Güteklassen Ausgleichskoeffizienten angewendet werden, die von den in der Anlage genannten Ausgleichskoeffizienten abgeleitet werden; bei der Ableitung sind die Preisunterschiede zwischen den betreffenden Samenqualitäten und den in der Anlage aufgeführten Güteklassen sowie die Eigenschaften der verschiedenen Samen zu berichtigen.

Nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 115/67/EWG ist der Weltmarktpreis, falls kein Angebot und keine Notierung

zu seiner Ermittlung zugrunde gelegt werden kann, anhand des Wertes der durchschnittlichen Mengen Öl und Ölkuchen zu ermitteln, die in der Gemeinschaft aus der Verarbeitung von 100 kg Ölsaaten gewonnen werden. Von diesem Wert wird ein Betrag abgezogen, der den Kosten der Verarbeitung der Ölsaaten zu Öl und Ölkuchen entspricht. Die dieser Berechnung zugrunde zu legenden Mengen und Kosten sind in Artikel 5 der Verordnung Nr. 225/67/EWG festgesetzt. Der Wert dieser Mengen ist nach Maßgabe von Artikel 6 der gleichen Verordnung zu ermitteln.

Nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 115/67/EWG ist der Weltmarktpreis, falls kein Angebot und keine Notierung zu seiner Ermittlung zugrunde gelegt werden kann und auch der Wert des gewonnenen Öls und Ölkuchens nicht festgestellt werden kann, anhand des letzten bekannten Wertes für Öl oder Ölkuchen zu ermitteln, der zur Berücksichtigung der Entwicklung der Weltmarktpreise der konkurrierenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Artikels 2 der Verordnung Nr. 115/67/EWG berichtigt wird. Nach Artikel 7 der Verordnung Nr. 225/67/EWG sind als Konkurrenzzeugnisse die Öle bzw. Ölkuchen anzusehen, die in dem Bezugszeitraum offensichtlich in größeren Mengen auf dem Weltmarkt angeboten wurden.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung Nr. 115/67/EWG wird der für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne zugrunde gelegte Preis ebenfalls um einen Betrag angepaßt, der höchstens dem in diesem Artikel bestimmten Unterschied entspricht, wenn sich dieser Unterschied auf den normalen Absatz der in der Gemeinschaft geernteten Samen auszuwirken droht.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1594/83 des Rates vom 14. Juni 1983 über die Beihilfe von Ölsaaten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1321/90⁽²⁾, hat die Regeln der Gewährung der Beihilfe für Ölsaaten festgelegt. Nach dieser Verordnung ist die Höhe der Beihilfe im Falle der vorherigen Festsetzung gleich der Höhe der Beihilfe, die am Tage des Eingangs des Antrags auf vorherige Festsetzung gilt, berichtigt um den Unterschied zwischen dem Richtpreis, der an diesem Tage gilt, und demjenigen, der an dem Tage gilt, an dem die Ölsaaten in der Ölmühle oder in dem Futtermittelherstellungsbetrieb unter Kontrolle gestellt werden, und gegebenenfalls um einen Berichtigungsbetrag. Nach dem Wortlaut des Artikels 35 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 der Kommission vom 21. September 1983 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Ölsaaten⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1905/91⁽⁴⁾, erfolgt diese Berichtigung, indem der Betrag der Beihilfe,

(1) ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 44.

(2) ABl. Nr. L 132 vom 23. 5. 1990, S. 15.

(3) ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.

(4) Siehe Seite 43 dieses Amtsblatts.

der am Tage der Antragstellung gilt, erhöht oder vermindert wird um den Berichtigungsbetrag und um den Unterschied zwischen den Richtpreisen, die in Artikel 35 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 genannt sind.

Nach Artikel 37 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 ist der Berichtigungsbetrag gleich dem Unterschied zwischen dem Weltmarktpreis der Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne und dem Terminpreis für dieselben Saaten für eine Verladung innerhalb des Monats, in dem die Saaten in einem Unternehmen identifiziert werden. Diese Preise werden gemäß den Artikeln 1, 4 und 5 der Verordnung Nr. 115/67/EWG festgesetzt. Falls kein Angebot oder keine Notierung festgestellt werden kann, ist die in Artikel 37 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 vorgesehene Berechnungsart anzuwenden. Dieser Unterschied kann gemäß Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 unter Berücksichtigung der Preise für die hauptsächlich im Wettbewerb stehenden Saaten berichtigt werden.

Die Beihilfe für in Spanien und Portugal geerntete und verarbeitete Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne wird gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 478/86 des Rates⁽¹⁾ angepaßt. In Anwendung von Artikel 95 und Artikel 293 der Beitrittsakte wird diese Beihilfe für in diesen beiden Mitgliedstaaten geerntete Samen bzw. Kerne entsprechend den Absätzen 2 und 3 derselben Artikel berechnet.

Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 sieht die Veröffentlichung der endgültigen Beihilfe vor, die sich aus der Umrechnung in jede der Landeswährungen des sich aus obiger Berechnung ergebenden Betrags in Ecu ergibt, zuzüglich oder abzüglich des Differenzbetrags. Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 der Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1539/90⁽³⁾, hat die Bestandteile der Differenzbeträge festgesetzt. Diese Bestandteile entsprechen der Auswirkung des von dem Prozentsatz gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 abgeleiteten Koeffizienten auf den um den Prozentsatz gemäß Artikel 5 Absatz 1 der genannten Verordnung verminderten Richtpreis oder auf die Beihilfe.

Nach diesen Bestimmungen stellt dieser Prozentsatz dar :

- a) hinsichtlich der Mitgliedstaaten, deren Währungen untereinander innerhalb eines jeweiligen Abstandes von höchstens 2,25 % gehalten werden, den Unterschied zwischen
- dem im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik verwendeten Umrechnungskurs und
 - dem sich aus dem Leitkurs ergebenden Umrechnungskurs, auf den der Berichtigungsfaktor gemäß

Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁵⁾, angewandt wird ;

- b) hinsichtlich der nicht unter Buchstabe a) fallenden Mitgliedstaaten den Abstand zwischen
- dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs
 - dem Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem noch festzulegenden Zeitraum veröffentlichten Ecu-Kurse, auf die der Faktor gemäß Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich angewandt wird.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 wurden die Kassa- und die Termin-Wechselkurse sowie der für die Berechnung der Differenzbeträge ausschlaggebende Zeitraum festgelegt. Sollten für einen oder mehrere Monate keine Termin-Wechselkurse verfügbar sein, wird von Fall zu Fall der für den vorangegangenen oder der für den folgenden Monat berücksichtigte Kurs verwendet.

Die Beihilfe wird so oft festgesetzt, wie die Marktsituation es erfordert, und in der Weise, daß sie mindestens einmal pro Woche angewandt wird. Die Beihilfe kann jedoch jederzeit geändert werden, wenn es sich als notwendig erweist.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen auf die Angebote und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, ergibt sich, daß der Beihilfebetrags in Ecu und der endgültige Beihilfebetrags in den einzelnen Landeswährungen nach Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 gemäß dem Anhang dieser Verordnung festzusetzen sind. Nach dem gleichen Artikel müssen ferner die gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 bestimmten Kassa- und Terminwechselkurse des Ecu gegenüber den Landeswährungen veröffentlicht werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Die Höhe der Beihilfe und die Wechselkurse gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 sind in den Anhängen festgesetzt.
- (2) Die im Wirtschaftsjahr 1991/92 für Raps-, Rübsensamen und Sonnenblumenkerne festzusetzende Beihilfe wird jedoch mit Wirkung zum 1. Juli 1991 bestätigt oder ersetzt, um den Auswirkungen der garantierten Höchstmengen für das Wirtschaftsjahr 1991/92 Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 55.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 29. 6. 1984, S. 41.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 8. 6. 1990, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Beihilfen für Raps- und Rübensamen, andere als „Doppelnull“-Sorten

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 7 (¹)	1. Term. 8 (¹)	2. Term. 9 (¹)	3. Term. 10 (¹)	4. Term. 11 (¹)	5. Term. 12 (¹)
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	13,530	13,923	13,008	13,280	12,861	13,039
— Portugal	20,540	20,933	20,018	20,290	19,871	20,049
— Andere Mitgliedstaaten	13,570	13,963	13,048	13,320	12,901	13,079
2. Endgültige Beihilfen:						
Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	31,95	32,87	30,72	31,36	30,37	30,79
— Niederlande (hfl)	36,00	37,04	34,61	35,33	34,22	34,69
— BLWU (bfrs/lfrs)	658,91	677,99	633,56	646,77	626,42	635,07
— Frankreich (ffrs)	107,14	110,25	103,02	105,17	101,86	103,27
— Dänemark (dkr)	121,86	125,39	117,17	119,61	115,85	117,45
— Irland (Ir £)	11,925	12,270	11,466	11,705	11,337	11,494
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	10,662	10,978	10,243	10,462	10,124	10,265
— Italien (Lit)	23 903	24 595	22 983	23 463	22 724	22 970
— Griechenland (Dr)	3 329,52	3 418,62	3 139,42	3 166,16	3 053,88	2 968,14
— Spanien (Pta)	2 101,52	2 159,53	2 024,46	2 064,57	2 003,50	2 016,74
— Portugal (Esc)	4 343,29	4 424,05	4 229,85	4 274,94	4 188,98	4 193,33

ANHANG II

Beihilfen für Raps- und Rübensamen „Doppelnull“

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 7 (¹)	1. Term. 8 (¹)	2. Term. 9 (¹)	3. Term. 10 (¹)	4. Term. 11 (¹)	5. Term. 12 (¹)
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	14,780	15,173	14,258	14,530	14,111	14,289
— Portugal	21,790	22,183	21,268	21,540	21,121	21,299
— Andere Mitgliedstaaten	14,820	15,213	14,298	14,570	14,151	14,329
2. Endgültige Beihilfen:						
Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	34,89	35,81	33,66	34,30	33,31	33,73
— Niederlande (hfl)	39,31	40,35	37,93	38,65	37,54	38,01
— BLWU (bfrs/lfrs)	719,60	738,69	694,26	707,47	687,12	695,76
— Frankreich (ffrs)	117,01	120,12	112,89	115,04	111,73	113,14
— Dänemark (dkr)	133,08	136,61	128,39	130,84	127,07	128,67
— Irland (Ir £)	13,023	13,369	12,565	12,804	12,436	12,592
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	11,656	11,972	11,238	11,456	11,118	11,259
— Italien (Lit)	26 105	26 797	25 185	25 664	24 926	25 171
— Griechenland (Dr)	3 644,67	3 733,77	3 454,57	3 481,31	3 369,03	3 283,29
— Spanien (Pta)	2 290,05	2 348,06	2 213,00	2 253,11	2 192,04	2 205,28
— Portugal (Esc)	4 604,14	4 684,90	4 490,69	4 535,78	4 449,83	4 454,18

(¹) Vorläufige Festsetzung, vorbehaltlich und in Erwartung der Auswirkungen der garantierten Höchstmengen im Wirtschaftsjahr 1991/92 gemäß der Berichtigung, die sich aus den Auswirkungen der garantierten Höchstmengen im Wirtschaftsjahr 1990/91 ergibt.

ANHANG III

Beihilfen für Sonnenblumenkerne

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9 (1)	3. Term. 10 (1)	4. Term. 11 (1)
1. Bruttobeihilfen (ECU):					
— Spanien	25,561	25,079	24,408	24,483	24,814
— Portugal	34,585	32,276	31,618	31,691	32,022
— Andere Mitgliedstaaten	22,345	20,036	19,378	19,451	19,782
2. Endgültige Beihilfen:					
a) Kerne, geerntet und verarbeitet in (2):					
— Deutschland (DM)	52,60	47,17	45,62	45,79	46,57
— Niederlande (hfl)	59,27	53,15	51,40	51,59	52,47
— BLWU (bfrs/lfrs)	1 084,99	972,87	940,92	944,47	960,54
— Frankreich (ffrs)	176,43	158,20	153,00	153,58	156,19
— Dänemark (dkr)	200,66	179,92	174,01	174,67	177,64
— Irland (Ir £)	19,636	17,607	17,029	17,093	17,384
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	16,969	15,803	15,275	15,334	15,597
— Italien (Lit)	39 360	35 292	34 133	34 262	34 845
— Griechenland (Dr)	4 309,53	4 945,64	4 731,54	4 704,98	4 788,87
— Portugal (Esc)	7 274,57	6 791,27	6 649,94	6 654,06	6 723,04
b) Kerne, geerntet in Spanien und verarbeitet:					
— in Spanien (Pta)	4 012,42	3 843,71	3 744,78	3 755,71	3 805,50
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	4 083,80	3 912,68	3 815,56	3 826,29	3 876,08

(1) Vorläufige Festsetzung, vorbehaltlich und in Erwartung der Auswirkungen der garantierten Höchstmengen im Wirtschaftsjahr 1991/92 gemäß der Berichtigung, die sich aus den Auswirkungen der garantierten Höchstmengen im Wirtschaftsjahr 1990/91 ergibt.

(2) Für die in den Mitgliedstaaten, mit Ausnahme von Spanien, geernteten und in Spanien verarbeiteten Kerne sind die Beträge unter Ziffer 2 Buchstabe a) mit 1,0186140 zu multiplizieren.

ANHANG IV

Umrechnungskurse des Ecu, die für die Umrechnung der endgültigen Beihilfen in die Währung des Verarbeitungslandes anzuwenden sind, wenn es sich dabei nicht um das Erzeugungsland handelt

(Wert von 1 ECU)

	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11	5. Term. 12
DM	2,050870	2,049060	2,047520	2,046090	2,046090	2,042660
hfl	2,312590	2,311470	2,310100	2,308680	2,308680	2,305060
bfrs/lfrs	42,272000	42,237200	42,209000	42,181100	42,181100	42,100000
ffrs	6,970740	6,970440	6,969170	6,968570	6,968570	6,963910
dkr	7,933430	7,929430	7,925630	7,922230	7,922230	7,914390
Ir £	0,767991	0,768086	0,767994	0,768038	0,768038	0,767496
£ Stg	0,700527	0,701328	0,701998	0,702431	0,702431	0,703277
Lit	1 527,04	1 528,53	1 530,06	1 531,94	1 531,94	1 537,66
Dr	224,58200	226,27800	228,27400	230,32000	230,32000	236,15100
Esc	179,70600	180,35700	180,89200	181,40700	181,40700	182,90400
Pta	129,03700	129,28100	129,49900	129,68400	129,68400	130,27900

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1898/91 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1991

zur Festsetzung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates
vom 18. Mai 1982 über besondere Maßnahmen für
Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1624/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6 Buch-
stabe a),gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 der
Kommission vom 5. Dezember 1985 mit Durchführungs-
bestimmungen für die besonderen Maßnahmen für
Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1906/91⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 26a Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1431/82 wird für in der Gemeinschaft geerntete und zur
Futtermittelherstellung verwendete Erbsen, Puffbohnen,
Ackerbohnen und Süßlupinen eine Beihilfe gewährt,
wenn der Weltmarktpreis für Sojaschrot unter dem Auslö-
sungspreis liegt. Diese Beihilfe entspricht einem Teil der
Differenz zwischen diesen Preisen. Dieser Teil der Diffe-
renz ist durch Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr.
2036/82 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 2206/90⁽⁶⁾, festgelegt worden.Nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
1431/82 wird für in der Gemeinschaft geerntete Erbsen,
Puffbohnen und Ackerbohnen eine Beihilfe gewährt,
wenn der Weltmarktpreis der Erzeugnisse unter dem
Zielpreis liegt. Die Beihilfe ist gleich dem Unterschied
zwischen diesen beiden Preisen.Der Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilfe für
Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen für
das Wirtschaftsjahr 1991/92 wurde mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1625/91 des Rates⁽⁷⁾ festgesetzt. Nach Artikel2a der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird der Schwel-
lenpreis für die Auslösung der Beihilferegulierung für
Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen ab
dem Beginn des dritten Monats des Wirtschaftsjahres
monatlich erhöht. Die monatlichen Zuschläge zum
Auslösungsschwellenpreis wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1626/91 des Rates⁽⁸⁾ festgesetzt.Die Kürzung der Beihilfe, die sich gegebenenfalls aus der
Anwendung der Regelung der garantierten Höchst-
mengen für das Wirtschaftsjahr 1990/91 ergibt, ist durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2510/90 der Kommission⁽⁹⁾
festgelegt worden.Da die sich aus der Anwendung der garantierten Höchst-
mengen ergebende Beihilfenberichtigung für das Wirt-
schaftsjahr 1991/92 noch nicht festgesetzt ist, konnte die
für das genannte Wirtschaftsjahr festzusetzende Beihilfe
erst vorläufig anhand der für das Wirtschaftsjahr 1990/91
geltenden Kürzung berechnet werden. Sie gilt deshalb nur
vorläufig und muß bestätigt oder ersetzt werden, sobald
bekannt ist, welches die Auswirkungen der garantierten
Höchstmengen sind.Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82
muß der Weltmarktpreis für Sojabohnen unter Zugrunde-
legung der günstigsten tatsächlichen Ankaufsmöglich-
keiten unter Ausschluß derjenigen Angebote und Notie-
rungen ermittelt werden, die nicht als repräsentativ für die
tatsächliche Markttendenz angesehen werden können. Es
müssen alle Angebote auf dem Weltmarkt sowie die
Notierungen an den für den internationalen Handel
wichtigen Börsenplätzen berücksichtigt werden.Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 der
Kommission⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1238/87⁽¹¹⁾, ist der Preis je 100 kg für Soja-
schrot in loser Schüttung der in Artikel 1 Absatz 2 der
Verordnung (EWG) Nr. 1464/86 des Rates⁽¹²⁾ festgelegten
Standardqualität bei Lieferung nach Rotterdam festzu-
setzen. Bei den Angeboten und Notierungen, die den
vorgenannten Bedingungen nicht entsprechen, müssen
die erforderlichen Anpassungen, insbesondere diejenigen,
die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82
vorgesehen sind, vorgenommen werden.Um ein normales Funktionieren der Beihilferegulierung zu
ermöglichen, sollte im Rahmen der Beihilfeberechnung⁽¹⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 10.⁽³⁾ ABl. Nr. L 342 vom 19. 12. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ Siehe Seite 46 dieses Amtsblatts.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 11.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 11.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 13.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 237 vom 1. 9. 1990, S. 8.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 36.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 117 vom 5. 5. 1987, S. 9.⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 21.

- für Währungen, die untereinander innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungsfaktor gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽²⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Berichtigungskoeffizient angewandt wird,

zugrunde gelegt werden.

In Anwendung von Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 307 Absatz 2 der Beitrittsakte ist der Beihilfebetrags für in diesen Mitgliedstaaten geerntete und verarbeitete Erzeugnisse anzupassen, um der Auswirkung der Einfuhrzölle für Produkte aus Drittländern Rechnung zu tragen.

Der Weltmarktpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen und der in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 bezeichnete Beihilfebetrags wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1899/91 der Kommission⁽³⁾ festgesetzt. Nach Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird der Zielpreis monatlich mit Beginn des dritten Monats des Wirtschaftsjahres erhöht.

Gemäß Artikel 26a der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 wird auf die Bruttobeihilfe in Ecu, die sich aus Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 ergibt, der Differenzbetrag gemäß Artikel 12a der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 angewandt. Danach wird die endgültige Beihilfe mit Hilfe des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses des Mitgliedstaats, in dem die Erzeugnisse geerntet werden, in die Währung des Mitgliedstaats umgerechnet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Beihilfe gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 ist in den Anhängen festgesetzt.

(2) Die im Wirtschaftsjahr 1991/92 für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen festzusetzende Beihilfe wird jedoch mit Wirkung zum 1. Juli 1991 bestätigt oder ersetzt, um den Auswirkungen der garantierten Höchstmengen für das genannte Wirtschaftsjahr Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽³⁾ Siehe Seite 29 dieses Amtsblatts.

ANHANG I

Bruttobeihilfe

Als Nahrungsmittel und für gleichgestellte Zwecke zu verwendende Erzeugnisse :

(ECU/100 kg)

	laufender Monat 7 (1)	1. Term. 8 (1)	2. Term. 9 (1)	3. Term. 10 (1)	4. Term. 11 (1)	5. Term. 12 (1)	6 Term. 1 (1)
Erbsen, verwendet in :							
— Spanien	5,986	5,986	6,144	6,302	6,460	6,618	6,776
— Portugal	6,003	6,003	6,161	6,319	6,477	6,635	6,793
— einem anderen Mitgliedstaat	6,130	6,130	6,288	6,446	6,604	6,762	6,920
Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, verwendet in :							
— Spanien	6,130	6,130	6,288	6,446	6,604	6,762	6,920
— Portugal	6,003	6,003	6,161	6,319	6,477	6,635	6,793
— einem anderen Mitgliedstaat	6,130	6,130	6,288	6,446	6,604	6,762	6,920

Zur Verfütterung bestimmte Erzeugnisse :

(ECU/100 kg)

	laufender Monat 7 (1)	1. Term. 8 (1)	2. Term. 9 (1)	3. Term. 10 (1)	4. Term. 11 (1)	5. Term. 12 (1) 1 (1)	6. Term.
A. Erbsen, verwendet in :							
— Spanien	7,280	7,246	7,299	7,214	7,371	7,529	7,304
— Portugal	7,334	7,300	7,354	7,271	7,428	7,586	7,364
— einem anderen Mitgliedstaat	7,334	7,300	7,354	7,271	7,428	7,586	7,364
B. Puffbohnen und Ackerbohnen, verwendet in :							
— Spanien	7,280	7,246	7,299	7,214	7,371	7,529	7,304
— Portugal	7,334	7,300	7,354	7,271	7,428	7,586	7,364
— einem anderen Mitgliedstaat	7,334	7,300	7,354	7,271	7,428	7,586	7,364
C. Süßlupinen, geerntet in Spanien und verwendet in :							
— Spanien	10,052	10,006	9,867	9,543	9,543	9,543	9,034
— Portugal	10,123	10,078	9,940	9,619	9,619	9,619	9,114
— einem anderen Mitgliedstaat	10,123	10,078	9,940	9,619	9,619	9,619	9,114
D. Süßlupinen, in einem anderen Mitgliedstaat geerntet und verwendet in :							
— Spanien	10,052	10,006	9,867	9,543	9,543	9,543	9,034
— Portugal	10,123	10,078	9,940	9,619	9,619	9,619	9,114
— einem anderen Mitgliedstaat	10,123	10,078	9,940	9,619	9,619	9,619	9,114

ANHANG VIII

Den Beträgen in Anhang VII hinzuzufügende Berichtigungsbeträge

(Landeswährung/100 kg)

Verwendung der Erzeugnisse :	BLWU	DK	D	GR	ES	F	IRL	I	NL	PT	UK
Erzeugnisse, geerntet in :											
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Dänemark (dkr)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Deutschland (DM)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Griechenland (Dr)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Spanien (Pta)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Frankreich (ffrs)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Irland (Ir £)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Italien (Lit)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
— Niederlande (hfl)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

ANHANG IX

Anzuwendender Umrechnungskurs

	BLWU	DK	D	GR	ES	F	IRL	I	NL	PT	UK
In Landeswährung, 1 ECU =	42,4032	7,84195	2,05586	224,416	128,903	6,89509	0,767417	1 538,24	2,31643	179,459	0,700718

(¹) Vorläufige Festsetzung, vorbehaltlich und in Erwartung der Anwendung der garantierten Höchstmengen im Wirtschaftsjahr 1991/92 gemäß der Berichtigung, die sich aus der Anwendung der garantierten Höchstmengen im Wirtschaftsjahr 1990/91 ergibt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1899/91 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1991

**zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen
und des Beihilfebetrags gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 1431/82**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates
vom 18. Mai 1982 über besondere Maßnahmen für
Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1624/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6
Buchstabe b),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 des Rates
vom 19. Juli 1982 zur Festsetzung der Grundregeln für
die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen,
Ackerbohnen und Süßlupinen⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2206/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 2 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 der
Kommission vom 5. Dezember 1985 mit Durchführungs-
bestimmungen für die besonderen Maßnahmen für
Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen⁽⁵⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1906/91⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 26a Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Zielpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen
für das Wirtschaftsjahr 1991/92 ist in der Verordnung
(EWG) Nr. 1625/91 des Rates⁽⁷⁾ festgelegt.

Nach Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird
der Zielpreis ab dem Beginn des dritten Monats des Wirt-
schaftsjahres monatlich erhöht. Die monatlichen
Zuschläge sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 1626/91
des Rates⁽⁸⁾ festgelegt worden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 wird der in
Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82
genannte Weltmarktpreis für Erbsen, Puffbohnen und
Ackerbohnen anhand der Angebote auf dem Weltmarkt
unter Ausschluß der Angebote ermittelt, die für die
tatsächliche Markttendenz nicht als repräsentativ ange-

sehen werden können. Sollte zur Bestimmung des Welt-
marktpreises kein Angebot berücksichtigt werden
können, wird dieser Preis anhand der Preise festgesetzt,
die auf den Märkten der wichtigsten Ausfuhrländer festge-
stellt werden. Sollte zur Bestimmung des Weltmarktpreises
ein Angebot weder auf dem Weltmarkt noch auf
dem Markt der wichtigsten Ausfuhrländer berücksichtigt
werden können, wird dieser Preis für die betreffenden
Erzeugnisse ebenso hoch wie der Zielpreis festgesetzt.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 der Kommis-
sion⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1238/87⁽¹⁰⁾, sowie nach der Verordnung (EWG)
Nr. 2036/82 ist der durchschnittliche Weltmarktpreis je
100 kg in Rotterdam angelieferte lose Ware einer
handelsüblichen Qualität anzugeben. Zur Feststellung
dieses Preises sind nur die günstigsten die nächsten Lief-
erungen betreffenden Angebote heranzuziehen, nicht
jedoch solche, die sich auf schwimmende Ware beziehen.
Bei den Angeboten und Notierungen, die den genannten
Bedingungen nicht entsprechen, müssen die notwendigen
insbesondere die in Artikel 5 der Verordnung (EWG)
Nr. 2049/82 genannten Anpassungen vorgenommen
werden.

Zur Gewährleistung des normalen Funktionierens der
Beihilfenregelung sollte zur Berechnung der letzteren
Bestimmungen folgendes berücksichtigt werden :

- Bei den Währungen, die untereinander innerhalb
eines augenblicklichen Höchstabstandes von 2,25
v. H. gehalten werden, ein Wechselkurs, der sich auf
den Leitkurs stützt, der mit dem Koeffizienten gemäß
Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung
(EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽¹¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽¹²⁾, zu
multiplizieren ist ;
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Voraussetzung wird die Beihilfe gemäß Artikel 6
Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 angepaßt.

In Anwendung von Artikel 121 Absatz 3 und Artikel 307
Absatz 3 der Beitrittsakte ist der Beihilfebetrags für die in
einem dieser Mitgliedstaaten geernteten und verarbeiteten

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 342 vom 19. 12. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ Siehe Seite 46 dieses Amtsblatts.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 11.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 13.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 36.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 117 vom 5. 5. 1987, S. 9.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Erzeugnisse anzupassen, um die Auswirkung der Einfuhrzölle für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen aus Drittländern zu berücksichtigen.

Gemäß Artikel 26a der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 wird auf die Bruttobeihilfe in Ecu, die sich aus Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 ergibt, der Differenzbetrag gemäß Artikel 12a der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 angewandt. Danach wird die endgültige Beihilfe mit Hilfe des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses des Mitgliedstaats, in dem die Erzeugnisse geerntet werden, in die Währung des Mitgliedstaats umgerechnet.

Die Beihilfe muß vor Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres festgesetzt und kaum geändert werden, wenn sich der Weltmarktpreis erheblich ändert.

Die Kürzung der Beihilfe, die sich gegebenenfalls aus der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen für das Wirtschaftsjahr 1990/91 ergibt, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 2510/90 der Kommission⁽¹⁾ festgelegt worden.

Da die sich aus der Anwendung der garantierten Höchstmengen ergebende Berichtigung der Beihilfe und die bei Vorausfestsetzung geltende Beihilfe für das Wirtschaftsjahr 1991/92 noch nicht festgesetzt sind, konnte die für das genannte Wirtschaftsjahr festzusetzende Beihilfe erst vorläufig anhand der für das Wirtschaftsjahr 1990/91 geltenden Kürzung berechnet werden. Sie gilt deshalb nur vorläufig und muß bestätigt oder ersetzt werden, sobald bekannt ist, welches die Auswirkungen der garantierten Höchstmengen sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1991

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Weltmarktpreis nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 wird auf 17,00 ECU/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

- (1) Die Bruttobeihilfe gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 ist im Anhang I festgesetzt.
- (2) Der endgültige Beihilfebetrags nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird in Anhang II festgesetzt.
- (3) Der für das Wirtschaftsjahr 1991/92 für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen vorgesehene Beihilfebetrags wird jedoch mit Wirkung vom 1. Juli 1991 bestätigt oder ersetzt, um den Auswirkungen der garantierten Höchstmengen für das Wirtschaftsjahr 1991/92 Rechnung zu tragen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 237 vom 1. 9. 1990, S. 8.

ANHANG I

Bruttobeihilfe in ECU/100 kg

Als Nahrungsmittel und für gleichgestellte Zwecke zu verwendende Erzeugnisse

	laufender Monat 7 ⁽¹⁾	1. Term. 8 ⁽¹⁾	2. Term. 9 ⁽¹⁾	3. Term. 10 ⁽¹⁾	4. Term. 11 ⁽¹⁾	5. Term. 12 ⁽¹⁾	6. Term. 1 ⁽¹⁾
Erbsen, verwendet in :							
— Spanien	5,986	5,986	6,144	6,302	6,460	6,618	6,776
— Portugal	6,003	6,003	6,161	6,319	6,477	6,635	6,793
— einem anderen Mitgliedstaat	6,130	6,130	6,288	6,446	6,604	6,762	6,920
Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, verwendet in :							
— Spanien	6,130	6,130	6,288	6,446	6,604	6,762	6,920
— Portugal	6,003	6,003	6,161	6,319	6,477	6,635	6,793
— einem anderen Mitgliedstaat	6,130	6,130	6,288	6,446	6,604	6,762	6,920

ANHANG II

Endbeihilfe in Landeswahrung/100 kg

Als Nahrungsmittel und fur gleichgestellte Zwecke zu verwendende Erzeugnisse :

	laufender Monat 7 ⁽¹⁾	1. Term. 8 ⁽¹⁾	2. Term. 9 ⁽¹⁾	3. Term. 10 ⁽¹⁾	4. Term. 11 ⁽¹⁾	5. Term. 12 ⁽¹⁾	6. Term. 1 ⁽¹⁾
Erzeugnisse, geerntet in :							
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	297,65	297,65	305,32	312,99	320,67	328,34	336,01
— Danemark (dkr)	55,05	55,05	56,47	57,88	59,30	60,72	62,14
— Deutschland (DM)	14,43	14,43	14,80	15,18	15,55	15,92	16,29
— Griechenland (Dr)	1 545,50	1 545,50	1 585,34	1 625,17	1 665,01	1 704,84	1 744,68
— Spanien (Pta)	924,58	924,58	948,41	972,24	996,07	1 019,90	1 043,73
— Frankreich (ffrs)	48,40	48,40	49,65	50,90	52,14	53,39	54,64
— Irland (Ir£)	5,387	5,387	5,526	5,665	5,803	5,942	6,081
— Italien (Lit)	10 798	10 798	11 076	11 354	11 633	11 911	12 189
— Niederlande (hfl)	16,26	16,26	16,68	17,10	17,52	17,94	18,36
— Portugal (Esc)	1 279,18	1 279,18	1 312,15	1 345,13	1 378,10	1 411,07	1 444,04
— Vereinigtes Konigreich (£ Stg.)	4,876	4,876	5,002	5,127	5,253	5,379	5,504

Abziehender Betrag :

- Erbsen, verwendet in Spanien (Pta) : 21,72
- Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, verwendet in Portugal (Esc) : 26,50

ANHANG III

Anzuwendender Umrechnungskurs :

	BLWU	DK	D	G	SP	F	IRL	I	NL	P	VK
In Landeswahrung, 1 ECU =	42,4032	7,84195	2,05586	224,416	128,903	6,89509	0,767417	1 538,24	2,31643	179,459	0,700718

⁽¹⁾ Vorlufige Festsetzung, vorbehaltlich und in Erwartung der flankierenden Manahmen und der Auswirkungen der garantierten Hochstmengen im Wirtschaftsjahr 1991/92, gema der Berichtigung, die sich aus den Auswirkungen der garantierten Hochstmengen im Wirtschaftsjahr 1990/91 ergibt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1900/91 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1991

zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Trockenfutter

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates
vom 22. Mai 1978 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Trockenfutter⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2275/89⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 5 Absatz 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1117/78 wird für das in Artikel 1 Buchstaben b) und c)
derselben Verordnung genannte Trockenfutter, das aus in
der Gemeinschaft geerntetem Futter hergestellt wurde,
eine ergänzende Beihilfe gewährt, wenn der Zielpreis
über dem durchschnittlichen Weltmarktpreis liegt. Diese
Beihilfe berücksichtigt einen Prozentsatz der Differenz
zwischen diesen beiden Preisen.

Dieser Prozentsatz sowie der Zielpreis wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 1627/91 des Rates⁽³⁾ für das
Wirtschaftsjahr 1991/92 festgesetzt.

Da für das Wirtschaftsjahr 1991/92 der Interventionspreis
für Gerste noch nicht feststeht, wurde die Höhe der
Beihilfe gemäß den Vorschlägen der Kommission an den
Rat festgesetzt. Dieser Betrag ist daher zu bestätigen oder
zu ändern, sobald für das Wirtschaftsjahr 1991/92 der
Interventionspreis für Gerste feststeht.

Der durchschnittliche Weltmarktpreis wird für ein in
Rotterdam geliefertes, in Pellets und lose angebotenes
Erzeugnis der Standardqualität, für das der Zielpreis fest-
gesetzt worden ist, ermittelt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 des Rates
vom 19. Juni 1978 über die Beihilferegelung für Trocken-
futter⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1110/89⁽⁵⁾, muß der durchschnittliche Weltmarkt-

preis für die in Artikel 1 Buchstabe b) erster und dritter
Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78
genannten Erzeugnisse unter Zugrundelegung der
günstigsten tatsächlichen Einkaufsmöglichkeiten unter
Ausschluß der Angebote und Notierungen, die nicht als
repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz angesehen
werden können, ermittelt werden. Dabei sind die Ange-
bote und Notierungen zu berücksichtigen, die innerhalb
der ersten 25 Tage des betreffenden Monats festgestellt
wurden und die sich auf Lieferungen beziehen, die im
Laufe des folgenden Kalendermonats durchgeführt
werden können. Der so ermittelte durchschnittliche Welt-
marktpreis wird der Festsetzung der im darauffolgenden
Monat geltenden Beihilfe zugrunde gelegt.

Bei den Angeboten und Notierungen, die den vorge-
nannten Voraussetzungen nicht entsprechen, müssen die
erforderlichen Berichtigungen vorgenommen werden.
Diese Berichtigungen sind in Artikel 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 1528/78 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1757/90⁽⁷⁾, angeben.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78
wird, falls für die Ermittlung des durchschnittlichen
Weltmarktpreises kein Angebot und keine Notierung
zugrunde gelegt werden können, dieser Preis anhand der
Wertsomme der konkurrierenden Erzeugnisse ermittelt.
Diese Erzeugnisse sind in Artikel 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 1528/78 aufgeführt.

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78
wird, falls die Terminpreise nicht mit dem in dem Monat,
in dem der Antrag eingereicht wird, geltenden Preis über-
einstimmen, der Betrag der Beihilfe anhand eines Berich-
tigungsbetrags berichtigt, der unter Berücksichtigung der
Terminpreistendenz errechnet wird.

Wird der durchschnittliche Weltmarktpreis gemäß
Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 ermittelt,
so muß der Berichtigungsbetrag dem Unterschied
zwischen dem durchschnittlichen Weltmarktpreis und
dem durchschnittlichen Weltmarktterminpreis ent-
sprechen, der unter Anwendung der in Artikel 3 Absatz 3
der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 genannten Kriterien
ermittelt wird und für eine Lieferung gilt, die im Laufe
eines anderen Monats als dem der ersten Anwendung der
Beihilfe durchzuführen ist, und zwar unter Anwendung

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 218 vom 28. 7. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1978, S. 10.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 162 vom 28. 6. 1990, S. 21.

des gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 festgesetzten Prozentsatzes. Kann der durchschnittliche Weltmarktterminpreis für einen oder mehrere Monate nicht unter Anwendung der in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 genannten Kriterien ermittelt werden, so muß der Berichtigungsbeitrag für den oder die betreffenden Monate so festgesetzt werden, daß die Beihilfe gleich Null ist.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽²⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die Beihilfe ist einmal im Monat in der Weise festzusetzen, daß sie bereits am ersten Tag des Monats, der auf das Festsetzungsdatum folgt, angewandt werden kann.

In Anwendung von Artikel 120 Absatz 2 und Artikel 306 Absatz 2 der Beitrittsakte ist die Beihilfe für diese beiden

Mitgliedstaaten anzupassen, um der Auswirkung der Einfuhrzölle für diese Erzeugnisse aus Drittländern Rechnung zu tragen. Für Spanien ist die Beihilfe um den Unterschied zwischen dem in Spanien geltenden und dem gemeinsamen Zielpreis zuzüglich des Prozentsatzes nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 anzupassen.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen auf die der Kommission bekannten Angebote und Notierungen geht hervor, daß die Beihilfe für Trockenfutter gemäß der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der Betrag der in Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten Beihilfe ist im Anhang festgesetzt.

(2) Die im Wirtschaftsjahr 1991/92 festzusetzende Beihilfe wird jedoch mit Wirkung zum 1. Juli 1991 bestätigt oder ersetzt, um dem für das genannte Wirtschaftsjahr festgesetzten Interventionspreis für Gerste Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juni 1991 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Trockenfutter

Beträge der Beihilfe für Trockenfutter, anwendbar ab 1. Juli 1991

(ECU/t)

	— Durch künstliche Wärmetrocknung getrocknetes Futter — Eiweißkonzentrate			Auf andere Weise getrocknetes Futter	
	Spanien	Portugal	Andere Mitgliedstaaten	Portugal	Andere Mitgliedstaaten
Betrag der Beihilfe (1)	69,726	69,043	69,726	36,103	36,786

Beträge der Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus für den Monat :

(ECU/t)

August 1991 (1)	69,758	69,076	69,758	36,136	36,818
September 1991 (1)	68,684	67,994	68,684	35,054	35,744
Oktober 1991 (2)	76,860	76,231	76,860	43,291	43,920
November 1991 (2)	76,446	75,814	76,446	42,874	43,506
Dezember 1991 (2)	76,446	75,814	76,446	42,874	43,506
Januar 1992 (2)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Februar 1992 (2)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
März 1992 (2)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

(1) Gemäß Artikel 6 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1901/91 DER KOMMISSION
vom 28. Juni 1991
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
 vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
 gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
 dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1720/91⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates
 vom 21. Juni 1967 über Erstattungen bei der Ausfuhr von
 Raps- und Rübensamen sowie von Sonnenblumen-
 kernen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den
 Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 2 Absatz
 3 erster Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates
 vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzu-
 wendenden Umrechnungskurse⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch
 die Verordnung (EWG) Nr. 1842/91⁽⁵⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates
 vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaß-
 nahmen für Raps- und Rübensamen sowie für Sonnen-
 blumenkerne⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 2206/90⁽⁷⁾, insbesondere auf Artikel 2
 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2041/75 der
 Kommission vom 25. Juli 1975 über besondere Durch-
 führungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen
 sowie Voraussetzungsbescheinigungen für Fette⁽⁸⁾,
 zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
 Nr. 557/91⁽⁹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Richtpreis und die monatlichen Zuschläge zum
 Richtpreis für Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblu-
 menkerne wurden für das Wirtschaftsjahr 1991/92 mit
 den Verordnungen (EWG) Nr. 1722/91⁽¹⁰⁾ und (EWG)
 Nr. 1723/91⁽¹¹⁾ des Rates festgesetzt.

Die die sich aus der Anwendung der garantierten Höchst-
 mengen ergebende Berichtigung der Erstattung für Raps-

und Rübensamen und die bei Vorausfestsetzung geltende
 Erstattung für das Wirtschaftsjahr 1991/92 noch nicht
 festgesetzt sind, konnte die für das genannte Wirtschaftsjahr
 festzusetzende Erstattung erst vorläufig gemäß der für
 das Wirtschaftsjahr 1990/91 geltenden Kürzung
 berechnet werden. Sie gilt deshalb nur vorläufig und muß
 bestätigt oder ersetzt werden, sobald bekannt ist, welches
 die Auswirkungen der garantierten Höchstmengen sind.

Artikel 27a Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.
 136/66/EWG sieht vor, daß die Berichtigung des Betrags
 der Beihilfe für in Spanien erzeugte Raps- und Rüben-
 saaten für das Wirtschaftsjahr 1991/92 so festgesetzt wird,
 daß der berichtigte Richtpreis in Spanien ebenso hoch ist
 wie in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am
 31. Dezember 1985.

Gemäß Artikel 28 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
 kann eine Erstattung bei der Ausfuhr von in der Gemein-
 schaft geernteten Ölsaaten nach dritten Ländern gewährt
 werden. Die Höhe der Erstattung darf höchstens der
 Differenz zwischen den Preisen innerhalb der Gemein-
 schaft und den Weltmarktkursen entsprechen, soweit
 diese niedriger sind. Gemäß Artikel 21 der Verordnung
 Nr. 136/66/EWG gilt Artikel 28 dieser Verordnung
 augenblicklich nur für Raps- und Rübensamen sowie
 Sonnenblumenkerne.

Die Erstattung für in Spanien und Portugal geerntete
 Raps- und Rübensamen wurde gemäß der Verordnung
 (EWG) Nr. 478/86 des Rates⁽¹²⁾ angepaßt.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. 142/67/EWG
 müssen bei der Berechnung der Erstattung die in der
 Gemeinschaft auf den für die Verarbeitung und für die
 Ausfuhr repräsentativen Märkten geltenden Preise, die auf
 den verschiedenen Märkten dritter Einfuhrländer festge-
 stellten günstigsten Kurse sowie die für das Verbringen
 auf den Weltmarkt notwendigen Kosten berücksichtigt
 werden. Außerdem muß die Höhe der Erstattung unter
 Berücksichtigung des Preisniveaus für die in Artikel 21
 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Ölsaaten
 innerhalb der Gemeinschaft sowie die künftige Entwick-
 lung dieser Preise berücksichtigt werden. Zusätzlich muß
 bei der Festsetzung der wirtschaftlichen Aspekte der
 beabsichtigten Ausfuhren die Lage innerhalb der
 Gemeinschaft und die Verfügbarkeit der Ölsaaten im
 Verhältnis zur Nachfrage berücksichtigt werden.

Die Kürzung der Beihilfe für Raps- und Rübensamen,
 die sich aus der Anwendung der garantierten Höchst-
 mengen für das Wirtschaftsjahr 1990/91 ergibt, wurde
 durch die Verordnung (EWG) Nr. 2509/90 der Kommis-
 sion⁽¹³⁾ festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2461/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 172 vom 1. 7. 1991, S. 53.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 11.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 213 vom 11. 8. 1975, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 23.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 31.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 33.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 55.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 237 vom 1. 9. 1990, S. 7.

Entsprechend den Vorschriften des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 651/71 der Kommission vom 29. März 1971 über bestimmte Einzelheiten für die Anwendung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Ölsaaten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1815/84⁽²⁾, muß die Höhe der Erstattung auf der Grundlage des Gewichts der ausgeführten Ölsaaten berechnet werden.

Dieses Gewicht muß um den Unterschied berichtigt werden, der zwischen dem festgestellten Vomhundertsatz an Feuchtigkeitsgehalt, an Gehalt an Fremdbestandteilen und dem Vomhundertsatz besteht, der für die Standardqualität gilt, für die der Richtpreis festgesetzt wird. Dabei ist das Gewicht der ausgeführten Ölsaaten um den Unterschied zwischen dem tatsächlich festgestellten Feuchtigkeitsgehalt, dem Gehalt an Fremdbestandteilen und dem für die Standardqualität berücksichtigten Gehalt zu erhöhen, wenn der tatsächliche Gehalt geringer ist. Im umgekehrten Fall ist das Gewicht der ausgeführten Ölsaaten um den gleichen Unterschied zu vermindern.

Die vorgenannte Standardqualität ist in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1102/84 des Rates⁽³⁾ bestimmt worden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 142/67/EWG kann die Erstattung in unterschiedlicher Höhe entsprechend dem Bestimmungsland festgesetzt werden, wenn die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen.

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 651/71 sieht die Veröffentlichung der endgültigen Erstattung vor, die sich aus der Umrechnung des Erstattungsbetrags in Ecu in jede der Landeswährungen, zuzüglich oder abzüglich des Differenzbetrags ergibt. Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1539/90⁽⁵⁾, hat die Bestandteile der Differenzbeträge festgesetzt. Diese Bestandteile entsprechen der Auswirkung des von dem Prozentsatz gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 abgeleiteten Koeffizienten auf den Richtpreis abzüglich 7,5 % oder auf die Erstattung. Nach diesen Bestimmungen stellt dieser Prozentsatz dar:

- a) hinsichtlich der Mitgliedstaaten, deren Währungen untereinander innerhalb eines jeweiligen Abstandes von höchstens 2,25 % gehalten werden, den Unterschied zwischen
- dem im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik verwendeten Umrechnungskurs
 - und
 - dem sich aus dem Leitkurs ergebenden Umrechnungskurs des Berichtigungsfaktors gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁷⁾;

- b) hinsichtlich der nicht unter Buchstabe a) fallenden Mitgliedstaaten den Abstand zwischen

- dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs
- und
- dem Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem noch festzulegenden Zeitraum veröffentlichten Ecu-Kurse, auf die der Faktor gemäß Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich angewandt wird.

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 werden Termindifferenzbeträge festgelegt, wenn der Termin-Wechselkurs für eine oder mehrere Gemeinschaftswährungen um mindestens einen festzulegenden Prozentsatz vom Kassa-Wechselkurs abweicht. Dieser Prozentsatz ist mit der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 auf 0,5 festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 wurden die Kassa- und die Termin-Wechselkurse sowie der für die Berechnung der Differenzbeträge ausschlaggebende Zeitraum festgelegt. Sollten für einen oder mehrere Monate keine Termin-Wechselkurse verfügbar sein, wird von Fall zu Fall der für den vorangegangenen oder der für den folgenden Monat berücksichtigte Kurs verwendet.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich bei der derzeitigen Lage des Marktes für Ölsaaten, insbesondere bei den Notierungen oder Preisen dieser Erzeugnisse, daß der Erstattungsbetrag in Ecu und der endgültige Erstattungsbetrag für Raps- und Rübensamen in den einzelnen Landeswährungen nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 651/71 gemäß dem Anhang dieser Verordnung festzusetzen sind, es jedoch nicht zweckmäßig ist, eine Erstattung für Sonnenblumenkerne festzusetzen.

Nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2041/75 kann die Gültigkeitsdauer der Vorausfestsetzungsbescheinigung für die Ausfuhrerstattung gekürzt werden, wenn dies durch die Marktlage gerechtfertigt ist. In dem Bemühen um eine gute Verwaltung des Marktes für die betreffenden Erzeugnisse sollte die Gültigkeitsdauer dieser Bescheinigung gekürzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Höhe der Erstattung für Raps- und Rübensamen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 651/71 wird im Anhang festgesetzt.

(2) Für Sonnenblumenkerne wird keine Erstattung festgelegt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 75 vom 30. 3. 1971, S. 16.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 29. 6. 1984, S. 46.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 113 vom 28. 4. 1984, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 170 vom 29. 6. 1984, S. 41.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 145 vom 8. 6. 1990, S. 20.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

(3) Die Voraussetzungsbescheinigung für die Ausfuhrerstattung gilt ab dem Tag ihrer Erteilung bis zum Ende des ersten Folgemonats.

Wirkung zum 1. Juli 1991 bestätigt oder ersetzt, um den Auswirkungen der garantierten Höchstmengen im genannten Wirtschaftsjahr Rechnung zu tragen.

(4) Die im Wirtschaftsjahr 1991/92 für Raps- und Rübensamen festzusetzende Erstattung wird jedoch mit

Artikel 2
Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juni 1991 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Ölsaaten

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 7 (1)	1. Term. 8 (1)	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11	5. Term. 12
1. Bruttoerstattungen (ECU):						
— Spanien	4,000	4,000	—	—	—	—
— Portugal	10,970	10,970	—	—	—	—
— Andere Mitgliedstaaten	4,000	4,000	—	—	—	—
2. Endgültige Erstattungen:						
In nachstehenden Ländern geerntete und ausgeführte Samen:						
— Deutschland (DM)	9,42	9,42	—	—	—	—
— Niederlande (hfl)	10,61	10,61	—	—	—	—
— BLWU (bfrs/lfrs)	194,23	194,23	—	—	—	—
— Frankreich (ffrs)	31,58	31,58	—	—	—	—
— Dänemark (dkr)	35,92	35,92	—	—	—	—
— Irland (Ir £)	3,515	3,515	—	—	—	—
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	2,983	2,983	—	—	—	—
— Italien (Lit)	7 046	7 046	—	—	—	—
— Griechenland (Dr)	870,21	851,91	—	—	—	—
— Spanien (Pta)	694,81	694,81	—	—	—	—
— Portugal (Esc)	2 376,66	2 376,66	—	—	—	—

(1) Vorläufige Festsetzung, vorbehaltlich und in Erwartung der Auswirkungen der garantierten Höchstmengen im Wirtschaftsjahr 1991/92 gemäß der Berichtigung, die sich aus den Auswirkungen der garantierten Höchstmengen im Wirtschaftsjahr 1990/91 ergibt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1902/91 DER KOMMISSION
vom 28. Juni 1991
zur Festsetzung der Ausgleichsabgaben für Saatgut

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates
vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen
Marktorganisation für Saatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1239/89⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.
2358/71 wird für den Fall, daß bei einem für die Aussaat
bestimmten Typ von Hybridmais und Hybridsorghum
aus einem Drittland der Angebotspreis frei Grenze,
zuzüglich der Zölle, unter dem Referenzpreis liegt, bei
der Einfuhr dieser Erzeugnisse aus dem betreffenden
Land unter Einhaltung, was den Hybridmais betrifft, der
sich aus der Konsolidierung im GATT ergebenden
Verpflichtungen eine Ausgleichsabgabe erhoben. Diese
Ausgleichsabgabe ist gleich dem Unterschied zwischen
dem Referenzpreis und dem Frei-Grenze-Preis, zuzüglich
der Zölle.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1879/91 der Kommissi-
on⁽³⁾ sind die Referenzpreise für zur Aussaat
bestimmten Hybridmais und Hybridsorghum für das
Wirtschaftsjahr 1991/1992 festgesetzt worden.

Die Angebotspreise frei Grenze werden für jede Herkunft
anhand der vorliegenden Angaben festgesetzt. Diese
Angaben werden in Artikel 1 Absätze 1, 2 und 3 der
Verordnung (EWG) Nr. 1665/72 der Kommission⁽⁴⁾,
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2811/86⁽⁵⁾,
erläutert. Gemäß Artikel 3 dieser Verordnung werden die
Angebotspreise frei Grenze für jede Herkunft auf der
Grundlage der nach den Artikeln 1 und 2 berechneten
günstigsten Einkaufsmöglichkeiten für die betreffenden

Erzeugnisse ermittelt. Zur Ermittlung dieser Preise dürfen
die Mitteilungen für Angebote, die insbesondere wegen
der geringen Mengen, die sie betreffen, keine wirtschaft-
liche Auswirkung auf den Markt haben, nicht herange-
zogen werden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1665/72
muß eine Berichtigung der Preisangaben, die sich auf ein
Stadium beziehen, das nicht als Frei-Grenze-Stadium der
Gemeinschaft gilt, erfolgen. Nach Artikel 4 Absatz 2 der
Verordnung wird die Ausgleichsabgabe geändert, wenn
eine spürbare Abweichung des Angebotspreises frei
Grenze festgestellt wird.

Die Anwendung aller vorgenannten Vorschriften auf die
Angaben, die der Kommission zur Zeit vorliegen, führt
dazu, die Ausgleichsabgabe für Typen von Hybridmais auf
die im Anhang genannten Beträge festzusetzen.

Es ist daher zweckmäßig, die Verordnung (EWG) Nr.
1850/90 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 778/91⁽⁷⁾, mit der die Ausgleichs-
abgaben für die vorhergehende Periode festgesetzt worden
waren, aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Saatgut —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die auf Saatgut anwendbaren Ausgleichsabgaben werden
wie in den Anhängen angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 1850/90 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 246 vom 5. 11. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 35.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 168 vom 29. 6. 1991, S. 77.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 175 vom 2. 8. 1972, S. 49.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 260 vom 12. 9. 1986, S. 8.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 168 vom 30. 6. 1990, S. 38.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 83.

ANHANG I

Auf zur Aussaat bestimmten Hybridmais anwendbare Ausgleichsabgaben

(ECU/100 kg)

KN-Code	Betrag der Ausgleichs- abgabe (1)	Ursprungsland der Einfuhren (2)
1005 10 11	1,8	048
	13,8	404
	13,9	064
	15,1	066
	34,9	068
	37,2	056
	56,9	400
	56,9	1
1005 10 13	13,0	064
	13,7	528
	20,0	048
	21,7	062
	27,1	068
	40,2	066
1005 10 15	40,2	2
	6,1	066
	10,1	038
	18,9	400
	30,0	512
	53,0	346
	55,9	064
	56,5	048
	65,8	528
	88,7	052
	88,7	3

(1) Diese Ausgleichsabgabe darf 4 v. H. des Zollwerts nicht überschreiten. Für Spanien darf diese Abgabe den Satz nicht überschreiten, der sich gemäß dem in der Beitrittsakte festgelegten Zeitplan aus der Annäherung an den Gemeinsamen Zollltarif ergibt.

(2) Der Ursprung wird wie folgt gekennzeichnet:

- 1 andere Länder, mit Ausnahme von Österreich, Chile und Argentinien;
 - 2 andere Länder, mit Ausnahme von Japan, Österreich, der Türkei, Chile, den Vereinigten Staaten von Amerika, Südafrika und Kanada;
 - 3 andere Länder, mit Ausnahme von Bulgarien, Südafrika und Neuseeland;
- 048 Jugoslawien;
 052 Türkei;
 062 Tschechoslowakei;
 064 Ungarn;
 066 Rumänien;
 068 Bulgarien;
 346 Kenia;
 400 Vereinigte Staaten von Amerika;
 404 Kanada;
 512 Chile;
 528 Argentinien;
 056 UdSSR.

ANHANG II

Auf zur Aussaat bestimmten Hybridsorghum anwendbare Ausgleichsabgaben

(ECU/100 kg)

KN-Code	Betrag der Ausgleichs- abgabe	Ursprungsland der Einfuhren (1)
1007 00 10	1,5	624
	19,7	064
	45,2	400

(1) Der Ursprung wird wie folgt gekennzeichnet:

- 064 Ungarn;
 400 Vereinigte Staaten von Amerika;
 624 Israel.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1903/91 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2325/86 über die Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission im Sektor Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und SüßlupinenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates
vom 18. Mai 1982 über besondere Maßnahmen für
Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1624/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 ist
die tatsächliche und die geschätzte Erzeugung von
Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen fest-
zulegen. Da die in der ehemaligen Deutschen Demokrati-
schen Republik geernteten Mengen dabei unberücksicht-
igt bleiben, ist die Verordnung (EWG) Nr. 2325/86 der
Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2583/88⁽⁴⁾, zu ändern.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Verordnung (EWG) Nr. 2325/86 wird wie folgt geän-
dert:

1. In Artikel 5 wird der folgende Satz nach dem letzten
Gedankenstrich angefügt:
„Deutschland teilt die die frühere Bundesrepublik
Deutschland und Deutsche Demokratische Republik
betreffenden Angaben getrennt mit.“
2. In Artikel 6 wird nach dem zweiten Gedankenstrich
folgender Satz angefügt:
„Deutschland teilt die die frühere Bundesrepublik
Deutschland und Deutsche Demokratische Republik
betreffenden Angaben getrennt mit.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 10.⁽³⁾ ABl. Nr. L 202 vom 25. 7. 1986, S. 21.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 230 vom 19. 8. 1988, S. 18.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1904/91 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1991

zur Änderung der Verordnung Nr. 282/67/EWG über Durchführungsbestimmungen betreffend die Intervention bei Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1720/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24a dritter Unterabsatz und Artikel 26 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das HPLC-Verfahren soll als gemeinschaftliche Referenzmethode zur Glucosinolatanalyse beibehalten werden. Die Kommission sollte es für das Wirtschaftsjahr 1991/92 erlauben, daß auch andere Analyseverfahren unter noch festzulegenden Bedingungen angewendet werden dürfen.

Der 1. August soll als Termin für die Eröffnung der Interventionskäufe für Sonnenblumenkerne in Spanien und Portugal beibehalten werden. Die Zahlungsfrist für Sonnenblumenkerne, die in den ersten drei Monaten des Wirtschaftsjahres in Spanien und Portugal angekauft wurden, soll jedoch zum gleichen Zeitpunkt beginnen wie in der übrigen Gemeinschaft.

In Spanien sollen bei der Intervention dieselben Ölkoeffizienten gelten wie in der übrigen Gemeinschaft.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung Nr. 282/67/EWG der Kommission⁽³⁾ wird wie folgt geändert :

1. Artikel 4 erhält folgende Fassung :

„Artikel 4

(1) Probenahme, Vorbereitung der Proben zur Analyse und Bestimmung des Gehalts an Öl, Erucasäure, Wasser und Fremdstoffen erfolgen nach den gemeinschaftlichen Verfahren der Anhänge I bis VII

der Verordnung (EWG) Nr. 1470/68 der Kommission^(*).

(2) a) Zur Bestimmung des Glucosinolatgehalts von Rapssamen ist das im Anhang VIII der Verordnung (EWG) Nr. 1470/68 beschriebene Verfahren zu verwenden.

b) Die Mitgliedstaaten können auch vorsehen, daß der Glucosinolatgehalt von Rapssamen mit der Röntgenfluoreszenzanalyse (RFA) bestimmt werden kann. In diesem Fall lassen die Mitgliedstaaten die Laboratorien zu, die die Röntgenfluoreszenzanalyse nach der noch festzulegenden gemeinschaftlichen Arbeitsvorschrift durchführen dürfen, sofern die RFA-Ausrüstung nach Herstelleranweisung mit Hilfe von Standardproben des Gemeinschaftlichen Referenzbüros kalibriert wurde. Ergibt die Röntgenfluoreszenzanalyse einen Glucosinolatgehalt von weniger als 30 Mikromol, so gelten die betreffenden Rapssamen als ‚Doppelnull‘-Samen.

c) Das Verfahren nach Anhang VIII der Verordnung (EWG) Nr. 1470/68 ist das Referenzverfahren für die Gemeinschaft und das einzige Verfahren zu Schlichtung von Streitfällen.

(3) Abweichend von Absatz 2 Buchstaben a) und b) gilt für das Wirtschaftsjahr 1991/92 folgendes :

a) Die Mitgliedstaaten können Laboratorien vorübergehend ermächtigen, den Glucosinolatgehalt von Rapssamen mit der Röntgenfluoreszenzanalyse (RFA) zu bestimmen. Ergibt die Röntgenfluoreszenzanalyse einen Glucosinolatgehalt von weniger als 30 Mikromol, so gelten die betreffenden Rapssamen als ‚Doppelnull‘-Samen, sofern die RFA-Ausrüstung nach Herstelleranweisung mit Hilfe von Standardproben des Gemeinschaftlichen Referenzbüros kalibriert wurde.

Die Mitgliedstaaten, die diese Ausnahmeregelung in Anspruch nehmen, müssen der Kommission ein Verzeichnis der zugelassenen Einrichtungen und die zugrundeliegende Verfahrensvorschrift übermitteln.

b) Die Mitgliedstaaten können den Einsatz alternativer Analyseverfahren zur Bestimmung des Glucosinolatgehalts zulassen; sie müssen dies bei der Kommission beantragen und dem Antrag die betreffende Verfahrensvorschrift und eine Liste der Laboratorien beifügen, die das Verfahren verwenden dürfen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. 151 vom 13. 7. 1967, S. 1.

Bei der Zulassung kann die Kommission erforderlichenfalls weitere Auflagen vorschreiben, insbesondere hinsichtlich des Glucosinolathöchstwerts zur Einstufung der betreffenden Rapssamen als „Doppelnull“-Sorten.

(*) ABl. Nr. L 239 vom 28. 9. 1968, S. 2.”

2. In Artikel 7 wird folgender vorletzter Absatz eingefügt :

„Werden in Spanien und Portugal Sonnenblumenkerne vor dem 1. November 1991 zur Intervention angedient, wo werden sie ausschließlich zum Zweck

der Berechnung der Zahlungsperiode als vor dem 1. November angedient betrachtet.“

3. In Anhang I Teil II wird der letzte Satz gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt

- für Rapssamen ab 1. Juli 1991 ;
- für Sonnenblumenkerne ab 1. August 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1905/91 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegulierung für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1720/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 18 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3603/90⁽⁴⁾, regelt das Ausfüllen von Formblättern. Es sollten Bestimmungen vorgesehen werden, um dem zunehmenden Einsatz von Computern Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 27a Absätze 3 und 3a der Verordnung Nr. 136/66/EWG werden die tatsächliche und die geschätzte Ölsaatenenerzeugung bestimmt. Dabei werden die im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geernteten Mengen nicht berücksichtigt. Die Schätzung der Ölsaatenenerzeugung soll vor Ende Oktober erfolgen. Daher müssen die Mitgliedstaaten der Kommission die Zahlenangaben über die Anbaufläche und die Ölsaatenenerzeugung vor dem 17. Oktober übermitteln. Gemäß Artikel 27a Absatz 4 wird die Berichtigung für im Wirtschaftsjahr 1991/92 in Spanien erzeugte Raps- und Rübensamen so festgesetzt, daß der berichtigte Richtpreis dort ebenso hoch ist wie in der übrigen Gemeinschaft.

Das als „HPLC-Methode“ bekannte Verfahren sollte als gemeinsames Referenzverfahren zur Glucosinolatanalyse in der Gemeinschaft beibehalten werden. Für das Wirtschaftsjahr 1991/92 sollte die Kommission jedoch unter noch festzulegenden Bedingungen auch andere Analyseverfahren zulassen.

Es ist vorzusehen, daß die Vorauszahlung des Zuschlags zum selben Zeitpunkt erfolgt wie die Vorauszahlung der Beihilfe für Raps- und Rübensamen. Da die endgültigen Beihilfebeträge erst im November bekannt sind, ist vorzu-

sehen, daß ein bedeutender Teil der für die Vorauszahlung geleisteten Sicherheit freigegeben werden kann, wenn der Beihilfeanspruch anerkannt worden ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 18 Absatz 6 wird der erste Satz durch folgende Fassung ersetzt:

„(6) Die Formblätter werden mit der Schreibmaschine, durch Drucker oder handschriftlich in Druckbuchstaben ausgefüllt. Erfolgen die Eintragungen durch Computer, so können sie auf die Bescheinigung oder ein gesondertes Blatt Papier gedruckt werden, müssen jedoch in beiden Fällen von der ausstellenden Behörde abgezeichnet werden.“

2. Artikel 32 erhält folgende Fassung:

„Artikel 32

(1) Die Probenahme, die Verkleinerung der Proben zu Analyseproben sowie die Bestimmung des Gehalts an Öl, Fremdbestandteilen und Feuchtigkeit erfolgen nach den Verfahren der Anhänge I bis V und VII der Verordnung (EWG) Nr. 1470/68 der Kommission^(*).

(2) a) Die Bestimmung des Glucosinolatgehalts der Raps- und Rübensamen erfolgt nach dem Verfahren des Anhangs VIII der Verordnung (EWG) Nr. 1470/68.

b) Die Bestimmung des Glucosinolatgehalts der Raps- und Rübensamen kann auch nach dem sogenannten Röntgenfluoreszenzverfahren erfolgen. Die Mitgliedstaaten lassen die Laboratorien zu, die das Röntgenfluoreszenzverfahren gemäß der noch festzulegenden gemeinschaftlichen Verfahrensvorschrift anwenden dürfen, sofern die Ausrüstung dafür gemäß den Anweisungen des Herstellers unter Verwendung von

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 350 vom 14. 12. 1990, S. 57.

Referenzproben kalibriert wurde, die vom Gemeinschaftlichen Referenzbüro (Bureau Communautaire de Référence — BCR) bezogen wurden. Wird nach dem Röntgenfluoreszenzverfahren ein Glucosinolatgehalt von weniger als 30 Mikromol ermittelt, so gelten die betreffenden Raps- und Rübensamen als ‚Doppelnull‘-Samen.

- c) Das Verfahren nach Anhang VIII der Verordnung (EWG) Nr. 1470/68 ist das Referenzverfahren für die Gemeinschaft und das einzige Verfahren zur Schlichtung von Streitfällen.

(3) Abweichend von Absatz 2 Buchstaben a) und b) gilt für das Wirtschaftsjahr 1991/92 folgendes:

- a) Solange es keine gemeinschaftliche Verfahrensvorschrift gibt, können die Mitgliedstaaten vorläufig die Laboratorien zulassen, die das sogenannte Röntgenfluoreszenzverfahren zur Bestimmung des Glucosinolatgehalts der Raps- und Rübensamen anwenden dürfen. Wird nach dem Röntgenfluoreszenzverfahren ein Glucosinolatgehalt von weniger als 30 Mikromol ermittelt, so gelten die betreffenden Raps- und Rübensamen als ‚Doppelnull‘-Samen, sofern die Ausrüstung dafür gemäß den Anweisungen des Herstellers unter Verwendung von Referenzproben kalibriert wurde, die vom Gemeinschaftlichen Referenzbüro (Bureau Communautaire de Référence — BCR) bezogen wurden.

Die Mitgliedstaaten, die diese Ausnahme in Anspruch nehmen, müssen der Kommission ein Verzeichnis der zugelassenen Unternehmen und die angewendete Verfahrensvorschrift übermitteln.

- b) Die Kommission kann einen Mitgliedstaat auf Antrag auch ermächtigen, den Glucosinolatgehalt der Raps- und Rübensamen nach einem anderen Verfahren zu bestimmen, sofern der Antrag eine Verfahrensvorschrift für das betreffende Verfahren und ein Verzeichnis der Laboratorien enthält, in denen das Verfahren angewendet werden darf.

Bei der Gewährung der Ermächtigung kann die Kommission zusätzliche Bedingungen vorschreiben, die insbesondere hinsichtlich des Höchstglucosinolatgehalts erforderlich sind, der eingehalten werden muß, damit die betreffenden Raps- und Rübensamen als ‚Doppelnull‘-Samen gelten können.

(*) ABl. Nr. L 239 vom 28. 9. 1968, S. 2."

3. In Artikel 32a Absatz 1 werden die Worte „vor Ablauf des zweiten Monats jedes Wirtschaftsjahres“ durch die Worte „vor Ende Oktober“ ersetzt. Nach dem letzten Gedankenstrich wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Bei der Schätzung und Feststellung der Erzeugung werden jedoch die im Gebiet der ehemaligen Deut-

schen Demokratischen Republik geernteten Mengen nicht berücksichtigt.“

4. In Artikel 32a Absatz 2 wird folgender Unterabsatz eingefügt:

„Die Berichtigung des Betrags der Beihilfe für in Spanien erzeugte Raps- und Rübensamen für das Wirtschaftsjahr 1991/92 wird jedoch so festgesetzt, daß der berichtigte Richtpreis in Spanien ebenso hoch ist wie in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985.“

5. Artikel 32a Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 17. Oktober jedes Jahres für Raps- und Rübensamen sowie für Sonnenblumenkerne folgende Angaben mit:

- die Anbauflächen und die Erzeugung während des vorangegangenen Wirtschaftsjahres,
- die Anbauflächen und die voraussichtliche Erzeugung während des laufenden Wirtschaftsjahres.

Deutschland übermittelt getrennte Aufstellungen für die alten Bundesländer und für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.“

6. In Artikel 36 erhalten die Absätze 1 bis 3 folgende Fassung:

„(1) Die zuständige Stelle zahlt im voraus die in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1594/83 genannte Beihilfe dem in demselben Artikel bezeichneten Begünstigten, sobald die Ölsaaten identifiziert sind und sofern der Begünstigte vor dieser Zahlung eine Sicherheit in Höhe der Vorauszahlung geleistet hat. Erklärt der Begünstigte bei Raps- und Rübensamen, daß der Samen der Begriffsbestimmung von Artikel 2 Absatz 4 entspricht, so zahlt die zuständige Stelle unter vorstehenden Bedingungen auch den ‚Doppelnull‘-Zuschlag im voraus.

(2) Die in Absatz 1 genannte Sicherheit wird geleistet, um die Verarbeitung oder Beimischung als Voraussetzung für die Entstehung des Beihilfeanspruchs zu gewährleisten und, solange die Beihilfe noch nicht endgültig festgesetzt worden ist, sicherzustellen, daß jede über die schließlich beanspruchbare Beihilfe hinausgehende Zahlung zurückgefordert werden kann. Die Sicherheit wird in einer der in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 vorgesehenen Formen geleistet.

(3) Die Sicherheit wird freigegeben, sobald die Beihilfebeträge endgültig festgesetzt worden sind und die zuständige Behörde des Mitgliedstaats den Anspruch auf die Beihilfe für die im Antrag vermerkten Mengen und gegebenenfalls auch auf den ‚Doppelnull‘-Zuschlag anerkannt hat. Wird der Beihilfeanspruch für die im Antrag vermerkten Mengen ganz oder teilweise nicht anerkannt, so verfällt die Sicherheit im Verhältnis zu den Mengen, für die die den Anspruch auf Beihilfe begründenden Voraussetzungen

nicht vorliegen. Wird der Anspruch auf den ‚Doppel-null‘-Zuschlag nicht anerkannt, so verfällt der Sicherheitsbetrag, der dem im voraus gezahlten Zuschlag entspricht.

Vor Veröffentlichung der endgültig festgesetzten Beihilfebeträge dürfen jedoch bis zu 80 % der Sicherheit freigegeben werden, wenn die übrigen Bedingungen dieses Absatzes erfüllt sind. Die Freigabe der restlichen Sicherheit erfolgt gemäß den übrigen Bedin-

gungen dieses Absatzes nach Veröffentlichung der endgültigen Beihilfen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt

- für Raps- und Rübensamen ab 1. Juli 1991 ;
- für Sonnenblumenkerne ab 1. August 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1906/91 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 mit Durchführungsbestimmungen für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates
vom 18. Mai 1982 über besondere Maßnahmen für
Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1624/91⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 7 und
Artikel 3a Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 ist
die tatsächliche und die geschätzte Erzeugung von
Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen fest-
zulegen. Die in der ehemaligen Deutschen Demokrati-
schen Republik geernteten Mengen bleiben dabei unberück-
sichtigt.Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 1625/91 des Rates⁽³⁾ beziehen sich auf eine
höhere Qualitätsstufe als die Standardqualität.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 der Kommission⁽⁴⁾
wird wie folgt geändert:1. In Artikel 24a Absatz 1 wird nach dem letzten Gedan-
kenstrich folgender Satz angefügt:„Bei der Feststellung der tatsächlichen und der
geschätzten Erzeugung bleiben die in der ehemaligen
Deutschen Demokratischen Republik geernteten
Mengen unberücksichtigt.“2. In Anhang I wird der nachstehende Buchstabe d)
angefügt:„d) liegt der Feuchtigkeits- und Fremdbestandgehalt
der Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlu-
pinen insgesamt unter 16 %, entspricht das
Gewicht, das die allgemeine Formel gemäß
Buchstabe a) ergibt, dem Gewicht, das sich bei
einem Gesamtgehalt von mindestens 16 %
ergäbe.“*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 10.⁽³⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 11.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 342 vom 19. 12. 1985, S. 1.